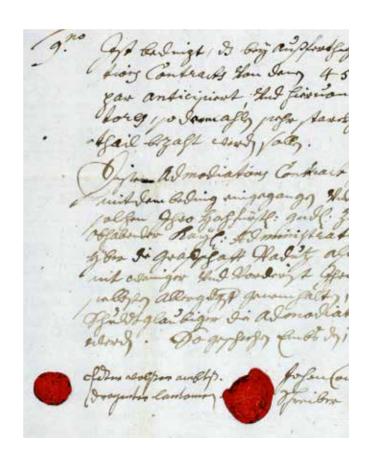
Stabilisierung durch Verpachtung?

Krise, «Admodiation» und innere Verhältnisse der Grafschaft Vaduz vor 1712

Fabian Frommelt

Inhalt

- 82 Einleitung
- 82 Die Hohenemser Finanz- und Herrschaftskrise
- 85 Lösungsansätze
- 85 Die Admodiation
- 85 Begriffsbestimmung
- 88 Die gescheiterte Admodiation an die Landschaft 1703
- 90 Die Admodiation an Josef Anton Rohrer 1706 1712
- 100 Schluss
- 100 Der Verkauf der Grafschaft Vaduz und das Ende der Admodiation 1712
- 100 Zeitgenössische Aussagen zur Admodiation
- 101 Stabilisierung durch Verpachtung?



Einleitung

Die Hohenemser Finanz- und Herrschaftskrise

«Wer auß stainen kein gelt schlagen, oder auß denen bergen goldt graben, undt darmit den schuldenlast abstossen kan, der wirdt Vaduz nit in (!) empor heben und aufhelffen können».¹ Mit diesen Worten beschrieben die subdelegierten Kommissare Hermann Jodoc Blömegen und Johann Matth. Keller 1706 die Situation in der Grafschaft Vaduz. Aufgrund der Schuldenlast schätzten sie die Lage als beinahe ausweglos ein. Eine veritable Krise schien vorzuliegen.

Der Bericht der Subdelegierten war gerichtet an Fürstabt Rupert von Bodman und Graf Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf, die vom Kaiser mit der kommissarischen Verwaltung von Vaduz beauftragt waren: Die Grafschaft wurde nicht von ihren Besitzern, den Grafen von Hohenems, regiert, sondern von einer kaiserlichen Administrationskommission. Damit ist ein zweiter Kernpunkt der krisenhaften Verhältnisse vor 1712 angesprochen.

Diese beiden Krisenaspekte – Verschuldung und kaiserliche Administration – werden im folgenden ersten Teil etwas näher beleuchtet. Der zweite Teil skizziert knapp einige der damals in Betracht gezogenen Lösungsansätze. Hauptsächlich widmet sich dieser Beitrag aber einer einzelnen Massnahme: der sogenannten Admodiation (dritter Teil). Zum Abschluss wird anhand der titelgebenden Frage «Stabilisierung durch Verpachtung?» eine Einordnung versucht.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geriet das gräfliche Haus Hohenems in eine schwere Finanz- und Schuldenkrise.² Die geringen Einnahmen aus den Herrschaften Vaduz und Schellenberg reichten für den Unterhalt der gräflichen Familie Hohenems-Vaduz, die Finanzierung der Verwaltung und den Schuldendienst nicht aus. Die Schulden der Grafen beliefen sich 1692 auf 192'000 Gulden³ und stiegen weiter an. – Die ähnlich desolate Situation der Grafen von Hohenems zu Hohenems (von denen sich die Vaduzer Linie nach 1646 abgespaltet hatte) bleibt im Folgenden ausgeblendet.⁴

Die Untertanen wurden in den Schuldenstrudel mit hineingerissen. Die Landschaften Vaduz und Schellenberg, also die Körperschaften der Untertanen,⁵ hatten für die Kredite der Grafen in Graubünden und in Feldkirch Bürgschaften geleistet respektive selbst Darlehen für die Grafen aufgenommen. Weil sie weder Zins noch Kapital erhielten, versuchten einige Bündner Gläubiger, sich an den Untertanen schadlos zu halten. Sie eröffneten 1683 in Vaduz und beim Landgericht Rankweil gerichtliche Schuldbetreibungsverfahren.⁶ Das Damoklesschwert der gerichtlichen Schuldexekution hing während Jahrzehnten über der Bevölkerung.

Die subdelegierten Kommissare Blömegen und Keller schilderten die Problematik in ihrem Bericht von 1706 folgendermassen: Die Untertanen könnten «wegen der nahrung undt täglichen gewerbs» die Städte Feldkirch und Chur nicht meiden. Dort aber würden sie von den Gläubigern angegriffen, «ross undt wagen» würden beschlagnahmt. Die Bündner wollten zudem die in ihrem Territorium liegenden Güter der Vaduzer Untertanen samt darauf befindlichem «vich und haab» pfänden, schätzen und verkaufen. Blömegen und Keller äusserten ihre Sorge, «daß wann die executiones fürgenommen, darmit continuiert undt kein rettungsmittel herbeÿ geschafft werden solte, endtlich die underthanen mit der herrschafft und diße mit jhnen in völlige confusiones zerfallen, folglich eins mit dem anderen ins eüsserste verderben ... geraten därffte».7

Ausserdem hatten auch gräfliche Bedienstete und gewerbetreibende Einwohner unbefriedigte (Lohn-)Forderungen an den Grafen. Die Subdelegierten schrieben, es sei «ein elend undt recht erbärmlich anzuesechen undt zuehören, wie diße creditores lamentieren, ... und seind etliche darunder, welche in der höchsten noth steckhen, in dem himmel schreÿen, sich auf die erde unß zue fues-

sen werffen, schreÿen undt weinen undt disen können wür beÿ gegenwerthigem zuestandt nit helffen.»⁸

Neben und mit der Finanzkrise stürzte das Haus Hohenems in eine Herrschaftskrise, die sich unter Graf Ferdinand Karl (1650–1686) zuspitzte: Gegen ihn wurden 1679, 1680 und 1684 beim Kaiser in Wien mehrere Klagen eingereicht, und zwar zum einen von seinen eigenen Geschwistern, dann von einigen vor der Hexenverfolgung nach Vorarlberg geflohenen Einwohnern und schliesslich von den Landschaften, also von der gesamten Untertanengemeinde. Die Klagen betrafen die Überschuldung des gräflichen Familienbesitzes, die Hexenprozesse, die drohende Betreibung der Untertanen durch die gräflichen Gläubiger sowie Ferdinand Karls willkürliche Regierungsweise.

Kaiser Leopold I. beauftragte Rupert von Bodman (1646–1728), den Abt des Fürststifts Kempten im Allgäu,¹⁰ mit der Untersuchung der Vorwürfe. 1684 setzte der Kaiser den Grafen von der Regierung ab und liess ihn verhaften. Als Ferdinand Karl zwei Jahre später in Haft verstarb, übernahm sein jüngerer Bruder, Graf Jakob Hannibal III. (1653–1730), die Regierung in Vaduz. Die Schulden stiegen jedoch weiter an. 1692 wurde auch Jakob Hannibal abgesetzt.

So standen Vaduz und Schellenberg 1684 bis 1686 und erneut ab 1692 unter kaiserlicher Zwangsverwaltung; Schellenberg bis zum Verkauf 1699, Vaduz aber bis 1712, also während über zwanzig Jahren. In dieser Zeit wurden die Herrschaften im Auftrag des Kaisers von Rupert von Bodman als kaiserlichem Kommissar faktisch von Kempten aus regiert. 1703–1704 residierte Bodman in der nahen, ebenfalls seiner Verwaltung unterstellten Grafschaft Hohenems, wohin er vor den Wirren des Spanischen Erbfolgekriegs geflohen war. Zeitweilig war Bodman ein Ko–Kommissar an die Seite gestellt, so ab 1705/1706 Graf Franz Maximilian von Königsegg–Aulendorf († 1709/1710). 12

Für die eigentliche Kommissionsarbeit setzten die Kommissare ihrerseits subdelegierte Kommissare ein. Diese waren von Zeit zu Zeit vor Ort in Vaduz oder in Feldkirch anwesend. Sie erstatteten Bericht an die Kommissare und diese (in wichtigen Fragen) wiederum an den Kaiser respektive den Reichshofrat in Wien, wo die grundlegenden Entscheide zu fällen waren.

Den kaiserlichen Kommissaren unterstellt war das Oberamt in Vaduz, das wie zuvor unter den Grafen die Lokalverwaltung besorgte. Es bestand aus dem Landvogt (oder Oberamtmann) und dem Landschreiber (Amtsschreiber) sowie bisweilen einem für die Finanzen zuständigen Rentmeister, dessen Aufgaben damals jedoch teilweise noch vom Landvogt oder vom Amtsschreiber wahrgenommen wurden. Selbstverständlich hatten auch die Landschaften und deren Amtsträger, allen voran die Landammänner, die Anordnungen der kaiserlichen Kommissare und der Subdelegierten zu befolgen.

Zur Finanz- und Herrschaftskrise kamen weitere Krisenaspekte hinzu, etwa die Spaltung der Bevölkerung in verschiedene Parteiungen oder die Belastung durch den Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714). Das Grundproblem aber war die Verschuldung. Mit ihr hingen die meisten übrigen Schwierigkeiten zusammen und es war klar, dass nur eine Lösung der Finanzkrise eine Besserung bringen konnte. Dazu wurden in den 1690er und 1700er Jahren verschiedene Ideen vorgebracht.

¹ StAA/Kempten A 2874, fol. 26r–34r (o.D. [1706]): Blömegen und Keller an Bodman und Königsegg, hier fol. 28v.

Vgl. dazu die Beiträge von Katharina Arnegger «Vaduz und Schellenberg unter der Herrschaft der Reichsgrafen von Hohenems» (1613–1699/1712) und von Fabian Frommelt («Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712») in diesem Jahrbuch.

^{3 191&#}x27;936 Gulden gemäss GAS U 78 (26. August 1692) und Gurt, Kaufvertrag Schellenberg 1699 (1999), S. 20.

⁴ Zur Geschichte der Grafen von Hohenems vgl. u.a. Welti: Reichsgrafschaft Hohenems (1930); Schröder: Hohenems (1987); Arnegger: Spanien (2009); Arnegger/Edelmayer: Hohen-Ems (2011).

⁵ Zu den Landschaften vgl. den Beitrag «Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712» von Fabian Frommelt in diesem Band und die dortigen Literaturhinweise.

⁶ Vgl. LI LA AS 1/2, fol. 115v–116v (12. Juli 1683): Verhörtagsprotokoll; GAS U 54 (23. August 1683): Ladung des Landgerichts Rankweil.

⁷ StAA/Kempten A 2874, fol. 26r–34r (o.D. [1706]): Blömegen und Keller an Bodman und Königsegg, die Zitate von fol. 27r und 28r.

⁸ Ebenda, fol. 28v.

⁹ Vgl. dazu neben der bereits genannten Literatur Kaiser: Geschichte 1847 (1989), Band 1, S. 442–473; Seger: Hohenems (1958); Press: Entstehung (1981).

²⁰ Zu Rupert von Bodman vgl. Seger: Bodman (1978); Press: Bodman (2010).

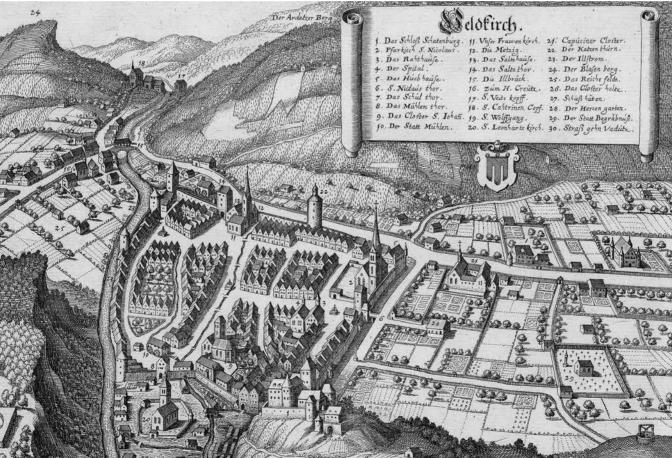
¹¹ Vgl. dazu Burmeister: Kaiserliche Administration (2012).

¹² Graf Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf wurde 1705 als Ko-Kommissar vorgeschlagen (vgl. Seger: Hohenems, 1958, S. 124) und ist ab dem 26. Januar 1706 in dieser Funktion belegt (StAA/Kempten A 2871, 26. Januar 1706: Königseggische Kanzlei an Kempten, fol. 8r–8v). Königsegg-Aulendorf starb gemäss Wurzbach, Biographisches Lexikon, Band 12 (1864), Stammtafel des Grafengeschlechtes Königsegg (bei S. 223) sowie Böhme: Grafenbank (1987), S. 307 im Februar 1710, nach Arnegger: Einleitung (2012), S. 17 im Februar 1709.

Die Stadt Feldkirch (unten) und einzelne Bürger der Stadt Chur (oben) gehörten zu den grössten Gläubigern der Grafen von Hohenems-Vaduz; rechts Rupert von Bodman (1646–1728), Abt des Fürststifts Kempten sowie Administrator der Herrschaften Vaduz und Schellenberg.







Lösungsansätze

Die Admodiation

Gedacht wurde etwa an den separaten Verkauf der Gemeinden Balzers, Triesen und Triesenberg an die Drei Bünde; dann an den Verkauf der herrschaftlichen Alp Sücka, des Meierhofs, der Maurer Weingärten und der Schupflehengüter. Auch der Verkauf der gesamten Herrschaftsrechte an die Landschaften soll erwogen worden sein: Durch einen solchen Freikauf wäre eine Republik entstanden. Alle diese Ideen verliefen im Sand.¹³

Eine Teillösung brachte 1699 der Verkauf der Herrschaft Schellenberg an Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) um 115'000 Gulden. Auch damit war eine vollständige Schuldensanierung aber nicht erreicht: Auf Vaduz blieben weiterhin Schulden in der Grössenordnung von rund 50'000 Gulden haften, auf der Grafschaft Hohenems rund 60'000 Gulden. Heine umfassende Lösung konnte nur der Verkauf auch der Grafschaft Vaduz bringen, und sowohl Graf Jakob Hannibal wie auch Fürst Johann Adam wären daran schon 1699 interessiert gewesen. Kaiser Leopold aber erlaubte vorerst nur den Verkauf von Schellenberg.

Bis der Verkauf von Vaduz 1712 endlich abgeschlossen werden konnte, stellten sich ihm während über zehn Jahren verschiedene Hindernisse in den Weg. Vor allem wehrte sich Graf Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf mit allen Kräften dagegen, und zwar in seiner Funktion als Vormund Graf Franz Wilhelms III. von Hohenems-Vaduz (1692–1759), eines minderjährigen Neffen Jakob Hannibals. Es war absehbar, dass sich der Verkauf noch längere Zeit verzögern würde, womit in der Zwischenzeit eine Übergangslösung benötigt wurde. Die Administrationskommission zog insbesondere die sogenannte Admodiation der Grafschaft in Betracht.

Begriffsbestimmung

In modernen Wörterbüchern sucht man den Begriff «Admodiation» vergeblich. Die Lexika des 18. Jahrhunderts widmen ihm jedoch eigene Artikel, was auf seine damalige Verbreitung hinweist.

So findet sich in Johann Heinrich Zedlers Universal Lexicon von 1732 unter «admodiare» die Bedeutung «leihen, ausleihen, verpachten, vermiethen, dem Amtmann die Gefälle, Gülten, Renthen und Einkünffte um ein gewisses verleihen»; «admodiren», so Zedler, «heisset allerhand steigende und fallende jährliche Einkünffte gegen Lieferung gewisser Früchte, oder Geldes, pachten, oder verpachten»; «Admodiatio» wird definiert als ein «Pacht-Contract, da die sämtlichen jährlichen Einkünffte, Renten, Steuren, Amts-Gebühren, und andere Nutzungen eines Grundstückes dem andern, der admodiator genennet wird, verpachtet werden». 16 Das trifft den Vorgang in Vaduz ziemlich genau, nur dass hier nicht die Erträge eines einzelnen Grundstücks verpachtet wurden, sondern jene einer ganzen (wenn auch kleinen) Grafschaft. Auffälliges Merkmal der Admodiation ist, dass schwankende Erträge um eine fixe Summe an den «Amtmann» verpachtet werden.

Deutlicher noch werden die Eigenheiten dieses Pachtgeschäfts im entsprechenden, 1773 erschienen Artikel der Oeconomischen Encyclopädie von Johann Georg Krünitz:

«Admodiation, oder eigentlich *Amodiation,* ist die in einigen Provinzen Frankreichs … gewöhnliche Benennung des ordentlichen Pacht = Contracts, so wie man den Pächter selbst *Amodiateur* nennet.

In Teutschland ist dieses Wort ebenfalls sehr im Gebrauch; man verstehet aber dadurch denjenigen Contract, welchen die Cammer mit einer Privatperson schliesset, wodurch sich diese verbindlich machet, die-

¹³ Vgl. dazu den Beitrag «Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712» von Fabian Frommelt in diesem Jahrbuch mit Ouellen- und Literaturhinweisen.

¹⁴ Seger: Hohenems (1958), S. 117-118.

¹⁵ Vgl. dazu Böhme: Grafenbank (1987); Arnegger: Einleitung (2012).

¹⁶ Zedler, Universal Lexicon, Band 1 (1732), Sp. 535. Der Begriff «Admodiation» leitet sich nach Zedler her von «ad und modiatio, i.e. actu metiendi per modios»; er nimmt Bezug auf die Bezahlung des Pachtzinses durch eine gewisse Anzahl Scheffel Getreide (lat. «modius» = Scheffel).

sen oder jenen Aufwand, dessen Größe vorher nicht so genau bestimmt werden kann, auf die vorbeschriebene Art für eine vestgesetzte Summe zu bewerkstelligen.

Diese Art, die Ausgaben des Staats durch dergleichen Entreprenneurs zu bestreiten, ist ungemein nützlich und vortheilhaft. Man erhält dadurch, daß die Ausgaben gewiß werden, welches sonderlich bei dem Cammer=Etat von großem Nutzen ist; man ersparet dadurch viele Neben=Unkosten, besonders an Bedienten, die sonst zur

Johann Heinrich Zedlers «Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschafften und Künste», erschienen zwischen 1731/1732 und 1754, ist mit 68 Bänden, rund 63'000 Seiten und 284'000 Artikeln das umfangreichste enzyklopädische Werk des 18. Jahrunderts.



Aufsicht und Direction einer Unternehmung erfordert werden, und überhaupt wird durch die Admodiation die Sache viel wohlfeiler bestritten, als wenn solches auf besondere Rechnung der Cammer geschiehet, indem hier die Unterschleife von Seiten der Bedienten, und die Betrügereien und Vervortheilungen der Arbeitsleute nicht zu vermeiden sind.

Man mus demnach sich der Admodiation überhaupt bei allem Aufwande des Staats bedienen, wo ein besonderer Fleiß und Aufsicht erfordert wird, und wo viel ungewisse Ausgaben vorfallen. ... Sodann aber mus sie [die Kammer] die Sache Licitations weise demjenigen überlaßen, der sie für die wenigste Summe bestreiten will. Jedoch mus sie auch auf die Sicherheit und Beschaffenheit der Person sehen; vor allen Dingen aber, ob er die Sache versteht, und selbst ein guter Wirth ist.»¹⁷

Krünitz stellt das Admodiationsverhältnis im Vergleich zu Zedler umgekehrt dar: Der Admodiator erhält eine bestimmte Summe und muss dafür bestimmte Aufwände tragen, während er bei Zedler eine bestimmte Summe bezahlt und dafür gewisse Einnahmen erhält (wie es dann auch in Vaduz der Fall war). Diese Umkehrung spielt hier keine Rolle.

Von Interesse ist jedoch, dass in Deutschland nicht jegliche, etwa zwischen Privatpersonen erfolgte Verpachtung als Admodiation bezeichnet wurde, sondern nur der zwischen einer Privatperson und der «Cammer» geschlossene Pachtvertrag. Die Kammer war jene Behörde, die die landesherrlichen Einkünfte und Ausgaben verwaltete und die Aufsicht über die Domänengüter führte (Finanzbehörde). In der kleinen Grafschaft Vaduz, wo es keine eigene Kammerbehörde gab, wurden diese Aufgaben vom Oberamt (Rentmeister) wahrgenommen.

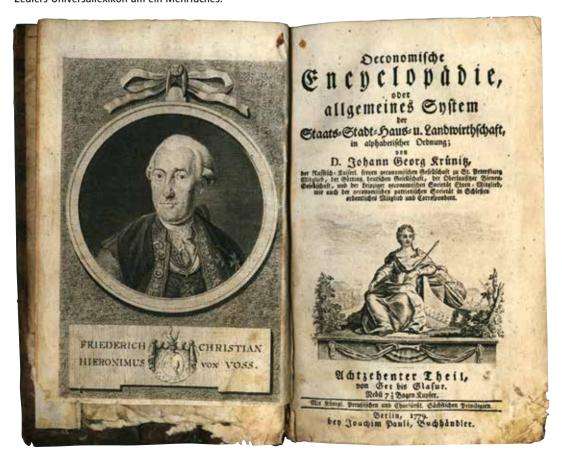
Deutlich wird bei Krünitz und Zedler der spekulative Charakter dieses Geschäfts, bei dem zukünftige Erträge unbekannter Höhe zu einer bei Vertragsabschluss fixierten Summe verpachtet wurden: Fielen die Erträge höher aus als die Pachtsumme, machte der Admodiator einen Gewinn, waren sie aber geringer, machte er einen Verlust. Die Kammer verzichtete auf die Möglichkeit höherer Einnahmen in guten Jahren, erhielt dadurch aber den grossen Vorteil, dass die obrigkeitlichen Ausgaben bzw. Einnahmen «gewiss» wurden, also vorhersehbar, konstant und planbar.

Als weiteren Vorteil der Admodiation nennt Krünitz die Kosteneinsparung, insofern sich die Zahl besoldeter Amtsleute reduzieren und die Unterschlagung («Unterschleif») verhindern lasse. Die Vergabe sollte an den Meistbietenden (respektive den am wenigsten Fordernden) auf dem Weg der Versteigerung («Licitation») erfolgen.

In Krünitz' Terminologie übertrug der «Staat» Teile seiner Aufgaben und das Risiko schwankender Einnahmen oder Ausgaben an eine als «Entreprenneur»¹⁹ bezeichnete «Privatperson».²⁰ Die Admodiation kann somit, in heutigen Begriffen, als Teilprivatisierung von Staatlichkeit verstanden werden, der Admodiator darf als Verwaltungsunternehmer gelten.

- 18 Vgl. Kotulla: Kammer (2012), aber auch Krünitz: Oekonomische Encyklopädie, Band 33 (1785), S. 201, 207–215.
- 19 Im zeitgenössischen Verständnis war ein «Entrepreneur» jemand, «der ein gewisses Geschäft» auf seine eigenen oder eines anderen Kosten und Gefahr «auf gewisse Termine» und «um einen vorher accordirten Preis oder Lohn» übernimmt, sei dies als Militär–Zulieferer, im Bauwesen, bei «Manufacturen und Fabriken» oder eben in «Kammersachen» (Krünitz: Oekonomische Encyklopädie, Band 11, 1777, S. 75–76).
- 20 Krünitz orientierte sich an grossen Territorien wie Preussen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Für die Grafschaft Vaduz ist der Begriff «Staat» unpassend; deren Inhaber verfügten jedoch über später als staatlich geltende Hoheitsrechte wie die Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht. Einige der in Vaduz admodierten Gefälle wie Steuern und Zölle stellten später Staatseinnahmen dar, auf andere trifft dies aber nicht zu (etwa auf die landwirtschaftlichen Erträge der Domänengüter). Im frühen 18. Jahrhundert gabes noch keine klare Scheidung der landesherrlichen Rechte und Einkünfte in einen «öffentlichen» («staatlichen») und einen «privaten» Bereich; beides lief bis ins 19. Jahrhundert ineinander.

Die von Johann Georg Krünitz begründete «Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- und Landwirthschaft» erschien 1773 bis 1858. Sie übertraf mit 242 Bänden und 170'000 Seiten Zedlers Universallexikon um ein Mehrfaches.



¹⁷ Krünitz: Oekonomische Encyklopädie, Band 1 (1773), S. 422–423.

Soviel zur Definition und zur Theorie. Wie aber gestaltete und bewährte sich die Admodiation in der Grafschaft Vaduz konkret?

Die gescheiterte Admodiation an die Landschaft 1703

Schon früh dachte der kaiserliche Kommissar Rupert von Bodman an die Admodiation als Mittel zur (vorläufigen) Beruhigung der Lage: 1685/1686 schrieb er an Kaiser Leopold, dass den Herrschaften Vaduz und Schellenberg, «wann sie nicht zerstükett, sondern in integro statu erhalten werden sollen, anderster nicht als durch eine wohleingerichtete oeconomie und domestication wird aufzuhelffen» sein. Dies könne erreicht werden durch eine «auf etliche jahr wohl überlegte [a]dmodiation», entweder an die «darzu behörige[n] nächste[n] verwandten» oder, falls mit diesen keine Einigung gefunden werde, an die meistbietende andere Person.²¹

Nach dem Tod Graf Ferdinand Karls 1686 aber übernahm dessen Bruder Jakob Hannibal die Regierung; zur Admodiation der ganzen Herrschaften kam es vorerst nicht. Hingegen waren schon früher einzelne Gefälle verpachtet worden, etwa der Zoll. Darauf bezieht sich wohl die Aussage im Schellenberger Kaufvertrag von 1699, um «dieße graff- und herrschafften zuerretten und wieder in gutten stand zubringen [sei] theils eine sequestration, admodiation, theils particulier hingebung deren schupflehen in das mittel gebracht worden, ... iedoch nichts dergleichen zuelänglich erfunden worden».²²

1703 fasste Rupert von Bodman die Admodiation erneut ins Auge. Als Pächter oder Admodiator vorgesehen war niemand anderer als die Landschaft Vaduz, also die Korporation der Vaduzer Untertanen. Diese hätten damit ihre eigenen Abgaben und Steuern gepachtet. Das Vorhaben gedieh weit, scheiterte schliesslich aber doch.

Den besten Einblick in dieses Projekt gibt der Admodiationsvertrag vom 18. Mai 1703.²³ Darin wird das Vorhaben damit begründet, dass der beabsichtigte Verkauf der Grafschaft Vaduz sich auf unbestimmte Zeit verzögere («der mit der reichsgraffschafft Vaduz ... vorgehabte: und gleichsamb schon allergnädigst approbierte khauffcontract bis anher zur würckhlichkheit nit gelangen will, und dahin gestöllt würdet, wie lang sich diser noch verweilen möchte»). Mittel zur Bezahlung der Gläubiger

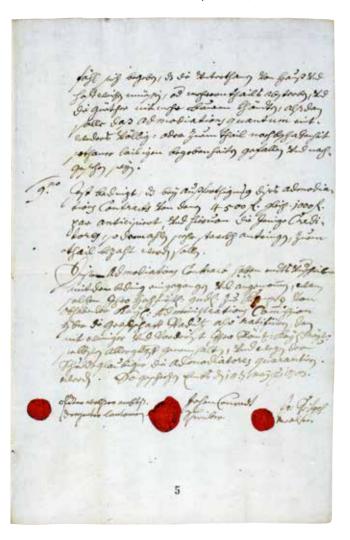
seien aber weder vorhanden, noch könnten weitere Darlehen aufgenommen werden. Deshalb – also zur vorläufigen Stabilisierung der finanziellen Lage im Hinblick auf die Gläubiger - sei die kaiserliche Administrationskommission «auff die gedanckhen khommen, ersagte grafschafft Vaduz auff ein und andere jahr zue admodieren, und sothane admodiation auff landtammann, gericht, und unterthanen diser graffschafft ... einzuerichten». Dies aus der «erheblichen ursachen», dass man «die caution undt bürgschafft dessentwegen selbsten in dem landt haben khann» – weil die kaiserliche Administration also betreffend der Bezahlung des Pachtgeldes durch die Untertanen und deren Besitz sichergestellt wäre. Dieser Vorschlag habe der Landschaft «ganz wohl gefallen», worauf der «admodiations contract» abgeschlossen wurde, vorbehaltlich der «genemhaltung» des Kaisers. Der Vertrag enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

- 1. Die Admodiation wurde auf sechs Jahre abgeschlossen. Während dieser Zeit wurden «alle ... beständig: und unbeständige geföll» aus der Grafschaft Vaduz an Landammann, Gericht und Untertanen admodiert und überlassen. Die Landschaften sollten die Gefälle einziehen, nutzen und «niessen» und durften sie auch weiterverleihen. Sie waren befugt, die veränderlichen («unbeständigen») Gefälle wie besonders die «industrial geföll» nach Möglichkeit «zuvermehren [und] zuverbesseren». Um welche Gefälle es sich genau handelte, ist nicht einzeln aufgeführt «alle» sollten es sein gemäss Urbar und Rentamtsrechnungen.
- 2. Das «admodiationsquantum» (der Pachtzins) wurde auf 4′500 Gulden jährlich festgesetzt. Dies entsprach in etwa dem Durchschnittsertrag der Grafschaft.²⁴
- 3. Detailliert war geregelt, wie die Landschaften diese 4'500 Gulden zu entrichten hatten: Unter anderem sollten sie an den Grafen Jakob Hannibal 1'200 Gulden als Deputat für dessen Lebensunterhalt zahlen und an dessen Gemahlin 800 Gulden. 200 Gulden waren für den Unterhalt der Herrschaftsgebäude bestimmt, 100 Gulden für Kanzleikosten usw. 1'800 Gulden sollten für die Verzinsung und Abzahlung der Schulden verwendet werden.
- 4. Damit «die landtschafft» wisse, wohin das Geld bezahlt werde, «sollen die ienige, welche zuem einzug und ausgab der geföllen von ihnen [also von den Untertanen] bestöllet worden», jährlich ordentliche Rechnung ablegen: Für die sich aus der Admodiation

ergebenden Aufgaben wie den Einzug der Gefälle, die Bestreitung der Ausgaben und die Rechnungslegung sollten die Landschaften selbst besondere Personen bestellen. Die bislang vom Oberamt besorgte Finanzverwaltung wäre somit weitgehend von landschaftlichen Amtsträgern ausgeübt worden: Hier wurde den Landschaften viel zugetraut und viel vertraut.

5. Die «administration der justiz und handthabung der hochen und nideren jurisdictionalien, regalien, herrlichkheiten, vorst und wildtpann ÿber die grafschaft

Die gescheiterte Admodiation an die Landschaft – Unterschriften unter dem Admodiationsrezess von 1703 (Landammann Peter Walser, Johann Conrad Schreiber, Johann Christoph Walser).



Vaduz» aber sollte den «herren oberbeamten zue Hohenems» aufgetragen werden, wofür ihnen 100 Gulden aus dem Admodiationsgeld zugestanden hätten. Somit wären das Oberamt in Vaduz aufgehoben und die in Hohenems sitzenden Amtleute auch für Vaduz zuständig geworden. Konkret sollte monatlich oder vierteljährlich ein Hohenemser Beamter nach Vaduz reisen, dort die «ambtsverhör» halten und die Kanzleigeschäfte erledigen. Dringliche Angelegenheiten, etwa die «anlegung der arresten», die «handthabung der freveler», die Ausfertigung von Verträgen, Briefen, Quittungen usw. aber sollte «ein ambtstragender landtammann ... vornemmen» und davon nachträglich Abschriften nach Hohenems schicken.

6. Die übrigen Artikel betrafen den Schutz der Landschaften vor den Gläubigern, Schadenersatzregelungen (unter anderem für den Fall, dass die Grafschaft vor Ablauf der Admodiationsjahre verkauft werden sollte) und die Reduktion des Admodiationsquantums in Fällen von Kriegen, Seuchen oder anderen Unglücksfällen.

Der Vertrag wurde unterschrieben und gesiegelt vom amtstragenden Landammann Peter Walser (um 1650–1729) und von den Alt-Landammännern Johann Conrad Schreiber (um 1664–1730) und Johann Christoph Walser (um 1651–1738).

Rupert von Bodman ratifizierte den Vertrag am 20. Juli 1703. Dabei drückte er seine «gnädigste zueversicht und hoffnung» aus, dass sich die Landschaften über eine Erhöhung des Admodiationszinses auf 5'000 Gulden nach drei Jahren «nit beschwehren werden», sofern es «gute, fruchtbare und fridliche jahr sein würden».²⁵

Was nun noch fehlte, war die Ratifikation durch Kaiser Leopold I. Am 18. September 1703 musste Bodman jedoch feststellen, dass die «kaÿserliche allergnädigste ratification ... nit beÿgebracht» werden konnte.

²¹ StAA/Kempten A 3012, unfoliert (o.D. [1685/1686]): Rupert von Bodman an Kaiser Leopold I. (Entwurf).

²² Zitiert nach Gurt: Kaufvertrag 1699 (1999), S. 27

²³ StAA/Kempten A 2904, fol. 2r–5v und 6r–8v (18. Mai 1703): Admodiationsrecess.

²⁴ Vgl. Seger: Hohenems (1958), S. 102.

²⁵ StAA/Kempten A 2904, fol. 9r (20. Juli 1703): Ratifikation Rupert von Bodman.

Er zweifle nicht daran, dass der Kaiser noch zustimmen werde, habe aber «für guet und nuzlich befunden, auff ein jahr lang ein prob zumachen» und zu sehen, ob sich die Admodiation bewähre. Nach Ablauf dieses Jahres werde auch die kaiserliche Ratifikation vorliegen, wobei der Vertrag dann entweder fortgesetzt oder wieder aufgehoben werden könne.²⁶

Damit über die verpachteten Gefälle keine «irrung» (Streit, Missverständnis) entstehe, nahm Bodman nun einseitig eine Spezifikation der betreffenden Abgaben und Güter vor. Dazu sollten gehören: Pfennigzins, Behebte Steuer (Landsteuer), Mühlenzins, Manumission («endtledigung der leibaigenschafften»), Abzug, Einzug, Zoll, Fischwasser, Alpen-, Käs- und Schmalzzins, Tafernzins, Fasnachtshennen, verkauftes Holz, Salpetersieden, Gips-Bestand, die Schloss- und Herrschaftsgüter, Frevel und Strafen, Umgeld (Getränkesteuer), Weinmost von den herrschaftlichen Weingärten, Weinzehnt, Fruchtzins und -zehnt, Hanf-, Flachs- und Rübenzehnt, Schirmstroh und Zehntstroh. Ausgeschlossen waren die «regalia von bergwerckh», gefundene Schätze sowie konfiszierte Güter und Schmuggelwaren (Konterbande). Schliesslich bestimmte Bodman, dass der bisherige Oberamtmann Johann Rudolf Gasser von Strassberg (1647–1713/1714) «ad interim» im Dienst belassen werde, das Oberamt in Vaduz also während des «Probejahres» weiterbestehen sollte.27

Die Landschaft wäre mit der Präzisierung der Gefälle einverstanden gewesen, lehnte aber die Weiterbeschäftigung Gasser von Strassbergs sowie die probeweise Inkraftsetzung des Vertrags für nur ein Jahr ab. Dies war insofern folgerichtig, als die landwirtschaftlichen Erträge stark schwankten; nur über mehrere Jahre hinweg konnten das Risiko verteilt und ein eventuelles Missjahr im Durchschnitt wieder ausgeglichen werden. So heisst es denn in einer Randnotiz, dass «aus dieser admodiation nichts worden, sondern es in statu antiquo verblieben» sei.²⁸

Auch wenn die Admodiation an die Landschaft an der fehlenden Ratifikation des Kaisers scheiterte, ist es doch bemerkenswert, dass ein solcher Schritt erwogen und vom kaiserlichen Kommissar so weit vorangetrieben worden war. Bodman war an der Einnahmensicherung durch die Admodiation offenbar sehr gelegen, sonst hätte er sie kaum trotz fehlender kaiserlicher Zustimmung für ein Jahr in Kraft setzen wollen. Durch

die vorgesehene Auflösung des Vaduzer Oberamts und die Verwaltung der Grafschaft von Hohenems aus hätten sich Kosten einsparen lassen. Die Landschaften und Landammänner wären tendenziell gestärkt worden.

Die Frage war nun: Wie weiter? Zunächst fand man offenbar eine an das gescheiterte Admodiationsprojekt angelehnte Teillösung: Landeshauptmann Johann Conrad Schreiber und Landweibel Ferdinand Kranz übernahmen (wahrscheinlich 1703) die Verzinsung der Feldkircher Schuld von 12′200 Gulden um 610 Gulden jährlich, wofür ihnen «die beste[n] herrschafftliche[n] gefelle überlassen» wurden (unter anderem Pfennigzinse, Behebte Steuer, Mühlenzinse, Umgelder).²⁹ Oberamtmann Gasser von Strassberg wurde im April 1704 durch Josef Leonhard Betschart († ca. 1725) abgelöst, der das Vaduzer Oberamt bis 1706 als Landvogteiverwalter leitete.

Probleme bestanden weiterhin mit den Bündnern. Der Gläubiger Cleric³⁰ gab den Subdelegierten «mit guten teutschen klahren worten» zu vernehmen, dass, wenn sie ihn nicht zufrieden stellten, er mit der «execution in Bünden» fortfahre und das Vieh und anderen Besitz der Untertanen beschlagnahmen lasse. Um Cleric zu beruhigen, waren die Subdelegierten gezwungen, 200 Gulden von einigen «particular unterthanen» auszuleihen und diesen dafür die Behebte Steuer zu versetzen (zu verpfänden): Was hierbei «für reputation und vergnügen seÿn könne», schrieben sie, sollten die Kommissare selbst beurteilen.³¹ Eine Gesamtlösung wurde dringend benötigt.

Die Admodiation an Josef Anton Rohrer 1706–1712

Nach wie vor sahen die Subdelegierten in der «veradmodiation» ein Mittel, «die herrschafft beÿzuebehalten
undt darbeÿ zue campieren», also Vaduz auch ohne Verkauf vorübergehend über Wasser zu halten, wenn auch
in einer unbequemen und schwierigen Lage. Das Ziel
war also eine Stabilisierung. Die Verpachtung sollte nicht
die Krise lösen, aber zu Kosteneinsparungen führen und
die Bezahlung der Deputate Graf Jakob Hannibals und
seiner Ehefrau sowie der anfallenden Feldkircher und
Bündner Zinse «pro futuro» ermöglichen. Hingegen war
den Subdelegierten klar, dass auch bei einer Admodia-

tion die beiden jungen Grafen Franz Rudolf (1686–1756, Sohn Jakob Hannibals III.) und Franz Wilhelm III. weiterhin ohne Deputat und «education» bleiben würden und weder die bereits aufgelaufenen Bündner Schuldzinse noch die übrigen Kreditoren bedient werden könnten.³²

Admodiationsvertrag und Amtsinstruktion

1706, drei Jahre nach dem Scheitern der Admodation an die Landschaft, wurde ein neuer Anlauf genommen: Im Auftrag der kaiserlichen Kommissare suchten die Subdelegierten auf dem Weg einer Kundmachung einen Pächter; von einer Admodiation an die Landschaft war nicht mehr die Rede. Es fanden sich etliche Interessenten, aber keiner war bereit, mehr als 4'000 Gulden jährlich zu bezahlen.³³

Blömegen schrieb im Mai 1706 aus Hohenems an Bodman, ein Herr Rohrer sei «zugegen» gewesen, habe aber sein Angebot auf 3'500 Gulden reduziert. Das reiche kaum, um die Deputate und die Zinsen zu bezahlen. Um «die wahrheit zuebekhennen», so Blömegen, könne er die Admodiation von Vaduz niemandem anraten, weil sich damit jeder «umb sein paares geld einen hauffen incommoditeten, gefährlichkheiten undt plagen» einhandeln würde. Dies umso mehr, als Graf Franz Rudolf bereits gegen die Admodiation protestiert habe, auch im Namen seines Vaters Jakob Hannibal.³⁴

Rohrer konnte jedoch dazu gebracht werden, sein Angebot wieder zu erhöhen, so dass ihm die kaiserlichen Kommissare Bodman und Königsegg-Aulendorf am 6. August mitteilten, es sei «resolviert worden, ihme Rohrer die herrschafftlichen gefälle zue Vaduz admodiations weisse zuÿberlassen» und das von ihm offerierte «quantum» von 4′000 Gulden jährlich anzunehmen.³⁵ Der Admodiationsvertrag wurde am 1. Oktober 1706 in Vaduz durch die Subdelegierten Blömegen und Keller sowie durch den «wohledel hochgelehrte[n] herr[n]» Josef Anton Rohrer unterzeichnet. Der Vertrag umfasste 17 Artikel, von denen hier die wichtigsten Punkte erwähnt werden:³⁶

 Die kaiserliche Administration überliess Rohrer «alle herrschafftliche Vaduzische gefälle und einkünfften», wie sie im Urbar, in den Rentamtsrechnungen und in einem besonderen «extract» spezifiziert waren, mit Ausnahme von Forst, Jagd, Fischerei und Gips sowie Konfiskations-, Frevel- und Strafgeldern. Rohrer durfte die Gefälle auf eigene Kosten einziehen, nut-

- zen und «niessen» und die unbeständigen Gefälle und «industrialia» vermehren und verbessern. Auch war ihm der Bezug von fünfzig Fuder Holz jährlich erlaubt.
- Die jährliche Pachtsumme betrug 4'000 Gulden, wurde aber für das laufende Jahr 1706 auf 3'700 Gulden reduziert. – Zur Erinnerung: Die Landschaft sollte 1703 eine Summe von 4'500 Gulden bezahlen, die Rupert von Bodman auf 5'000 Gulden zu erhöhen gedachte.
- 3. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte am 1. Oktober, die Admodiation aber wurde rückwirkend auf Georgi (25. April) 1706 in Kraft gesetzt. Rohrer hatte die entsprechenden Gefälle bereits bezogen. Die Admodiation sollte sechs Jahre dauern und «anno 1712 exklusive wider exspirieren» also in dem Jahr, in welchem bekanntlich der Verkauf von Vaduz an Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein erfolgte.

²⁶ Ebenda, fol. 10r–10v (18. September 1703): Ratifikation Rupert von Bodman.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Ebenda.

Vgl. StAA/Kempten A 2921, unfoliert (28. Juni 1707, 3. September 1711, 16. Oktober 1712): Berichte und Rechnungen Johann Rudolf Gasser von Strassbergs; das Zitat vom 3. September 1711. Gasser von Strassberg war 1699–1704 Oberamtmann und Rentmeister. In welchem Jahr Schreiber und Kranz die Verzinsung der Feldkircher Schuld überlassen wurde, ergibt sich nicht eindeutig, wahrscheinlich aber 1703; die entsprechenden Hinweise beziehen sich gemäss Bericht vom 28. Juni 1707 auf Gasser von Strassbergs «fünfte Rechnung» (das wäre das Rechnungsjahr 1703), gemäss Bericht vom 3. September 1711 auf die «fünfjährige rechnung in anno 1703» und gemäss Bericht vom 16. Oktober 1712 auf die «rechnungen pro anno 1704».

³⁰ Vermutlich Martin Cleric jun., der 1681–1704 Churer Bürgermeister und 1683–1702 mehrfach Bundeshaupt des Gotteshausbundes war (Jecklin: Churer Bürgermeister, 1988, S. 238; HbGR 4, S. 294 f.). Die Landschaften hatten 1668, 1670 und 1673 bei Cleric Geld für den Grafen aufgenommen und als Sicherheit all ihren Besitz eingesetzt (vgl. LI LA RA 42/2/32–34, 1. September 1668, 29. September 1670, 12. September 1673; GAS U 36, 8. September 1673).

³¹ StAA/Kempten A 2874, fol. 26r–34r (o.D. [1706]): Blömegen und Keller an Bodman und Königsegg, hier fol. 31v–32r.

³² Ebenda, fol. 29r. – «Campieren» bedeutete nach Grimm: Wörterbuch, Bd. 2 (1860), Sp. 603 f. soviel wie «schlecht, unbequem lagern».

³³ Ebenda, fol. 28v. – Schon Otto Seger erwähnte diese Stelle, schloss jedoch daraus, der Versuch, die Herrschaft auf ein paar Jahre zu verpachten, sei fehlgeschlagen (Seger: Hohenems, 1958, S. 122).

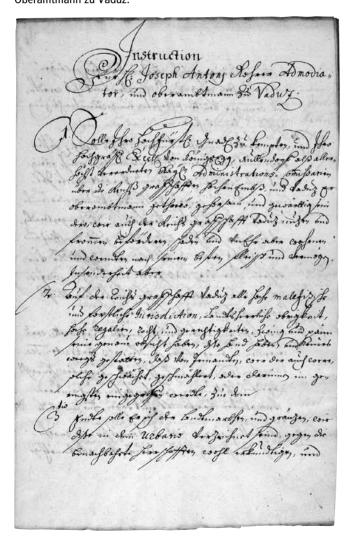
³⁴ StAA/Kempten A 3022, unfoliert (8. Mai 1706): Blömegen an Bodman

³⁵ StAA/Kempten A 2905, unfoliert (6. August 1706): Bodman und Königsegg an Rohrer.

³⁶ Ebenda, unfoliert (1. Oktober 1706): Admodiationsrecess.

4. Falls Jakob Hannibals Sohn Franz Rudolf während der Admodiationszeit die Regierung in Vaduz antreten oder falls der Verkauf der Grafschaft vor Ablauf dieser sechs Jahre erfolgen würde, müsste Rohrer «weichen»: Offenbar wurde um 1706 mit einer Regierungsübernahme durch den damals zwanzigjährigen Grafen Franz Rudolf gerechnet (wozu es aber nicht kam). Sollte Rohrer dadurch ein «realer schaaden» entstehen, müsste ihm dieser «bonificiert und ersezet» werden. Bei Schäden infolge von «kriegs-troublen» oder schweren Schauer- und Hagelwettern war

Instruktion für Josef Anton Rohrer, Admodiator und Oberamtmann zu Vaduz.



- durch einen unparteiischen Schiedsspruch über Rohrers Schadenersatzansprüche zu befinden.
- 5. Die Auszahlung des Admodiationszinses war weniger detailliert geregelt als im landschaftlichen Admodiationsvertrag von 1703: Von den 4'000 Gulden hatte Rohrer 1'200 Gulden als Deputat an Graf Jakob Hannibal und 800 Gulden an dessen Ehefrau zu bezahlen, die Ansprüche der Hofkapläne zu befriedigen und die Zinsen an die Stadt Feldkirch und an die Bündner Gläubiger zu begleichen. Der Überrest war gemäss jeweiliger Anweisung der kaiserlichen Administratoren zu verwenden.
- 6. Dem Admodiator Rohrer wurden auch die «jurisdictionalia» anvertraut. Rohrer sollte «die justiz denen underthanen unpartheÿisch administrieren» und sich verhalten, «wie einem ehrlichen, threwen und fleissigen beambten zuestehet». Dazu wurde er vereidigt und mit einer besonderen Instruktion versehen. Für diese Gerichts- und Verwaltungstätigkeit erhielt er «keine weithere besoldung», er durfte aber die Kanzleitaxen, die halben Strafgelder und einen Drittel der «kleineren confiscationen» für sich behalten. Ansonsten musste er seinen Lebensunterhalt aus den gepachteten Gefällen bestreiten. Man kann das so verstehen, dass ihm neben den Gefällen auch die Verwaltung und Justiz mitverpachtet wurden.

In der erwähnten Instruktion war unter anderem Folgendes geregelt:³⁷

- Rohrer sollte «alle hoche malefizische und forstliche jurisdiktion, landtsherrliche obrigkeit, hoche regalien, recht und gerechtigkeiten, zwing und pänn» handhaben und der «guete[n] policeÿ» sowie dem «landtrecht und gewohnheiten» Nachachtung verschaffen: Dies war eine Beauftragung nicht nur mit der Gerichtsbarkeit, sondern mit der Lokalverwaltung schlechthin, insbesondere mit der umfassenden Wahrnehmung der gesamten obrigkeitlichen Rechte und der Aufsicht über die öffentliche Ordnung.³8 (Gute Policey)
- Im Einzelnen musste Rohrer wöchentlich einen sogenannten «verhörtag» (Gerichtstag) halten, bei dem in «polliceÿ- und civil- als auch frevel und straffsachen» in erster Instanz entschieden wurde. In «bürgerlichen händlen» wie bei Verträgen, Testamenten, Heiratsabreden, Waisensachen usw. hatte er ein «ambts prothocoll» zu führen.

- Genau fixiert war, welche Gläubiger Rohrer zu bedienen hatte, nämlich die Stadt Feldkirch für ein Schuldkapital von 12'200 Gulden, Gubert von Salis zu Maienfeld für 3'000 Gulden und die Sprecher'schen Erben für 5'460 Gulden. Diese insgesamt 20'660 Gulden waren mit fünf Prozent zu verzinsen, also mit 1'033 Gulden.
- Als weitere Pflichten Rohrers sind unter anderem die Aufsicht über die Grenzen zu den benachbarten Herrschaften sowie der Unterhalt von Schloss Vaduz und der weiteren herrschaftlichen Gebäude angeführt.

Während im landschaftlichen Admodiationsprojekt von 1703 das Vaduzer Oberamt aufgelöst und Vaduz von Hohenems aus verwaltet werden sollte, wurde nun das Oberamt der Leitung des Admodiators anvertraut. Entsprechend führte Rohrer den Titel «admodiator und oberambtmann zu Vaduz».³⁹ Er bezog einerseits als Admodiator gegen Zahlung des Pachtzinses die Vaduzer Einnahmen auf seine eigene Rechnung. Andererseits leitete er als vereidigter Oberamtmann die gesamte lokale Verwaltung inklusive der Gerichtsbarkeit. Diese beiden Seiten seiner Tätigkeit standen in einem Spannungsverhältnis, das, wie sich zeigen wird, auch zu Konflikten führte.

Biographische Hinweise zu Josef Anton Rohrer

Josef Anton Rohrer wurde 1662 in Überlingen am Bodensee geboren. Er studierte in Dillingen, wo er 1678 als Baccalaureus philosophiae abschloss, also mit dem untersten akademischen Grad. Sein Vater, der aus Konstanz stammende Matthäus Rohrer, trug den Titel eines Dr. iuris utriusque und gehörte, so ist zu vermuten, der höheren Beamtenschicht an. Zu diesem sozialen Umfeld passt jedenfalls Rohrers Ehe mit Maria Francisca Clara Eplin, deren Vater Johann Jakob Eplin Kammerrat und Untervogt in Sigmaringen war. Schwiegervater Eplin bezahlte die von Rohrer geforderte Kaution und bürgte im August 1706 gegenüber der kaiserlichen Administration mit seinem Vermögen für den Fall, dass sein «vülgeliebter dochtermann» das Pachtgeld von 4'000 Gulden nicht bezahlen «oder in andere weeg fallieren» sollte. 1

Rohrer selbst wurde im Mai 1706 als «geweste[r] fürstlich Zollern Sigmaringische[r] canzleÿverwalter» bezeichnet.⁴² Im Juni 1706 hielt er sich in Aulendorf auf,⁴³ wo er «bediente[r]» der verwitweten Schwester des Gra-

fen Franz Maximilian von Königsegg–Aulendorf gewesen sein soll.⁴⁴ Diese Schwester, Maria Anna († 1707), war mit Graf Franz Anton von Hohenzollern-Haigerloch (1657–1702) verheiratet, einem Sohn des Fürsten Meinhard I. von Hohenzollern-Sigmaringen. Graf Franz Anton fiel 1702 im Spanischen Erbfolgekrieg bei Friedlingen.⁴⁵ Rohrer war also wohl nicht in Sigmaringen, sondern in Haigerloch Kanzleiverwalter gewesen und nach dem Tod des Grafen Franz Anton 1702 in Diensten der Gräfin Maria Anna geblieben, in Haigerloch oder (eher) in Aulendorf.⁴⁶

Jedenfalls hatte Rohrer über seine Herrin Beziehungen zum kaiserlichen Kommissar Königsegg–Aulendorf, der sich im Sommer 1706 mehrfach für die Verpachtung von Vaduz an Rohrer aussprach.⁴⁷ Jakob Hannibal III. beklagte sich im März 1707 beim Kaiser, Graf Königsegg habe die Grafschaft admodiationsweise an Rohrer übergeben, obwohl ein anderer Interessent 400 Gulden mehr geboten habe.⁴⁸ Dies lässt sich nicht überprüfen. Man darf aber davon ausgehen, dass Rohrer seine Stellung in Vaduz auch dank der Protektion durch den kaiserlichen Kommissar Königsegg-Aulendorf erhielt.

³⁷ Ebenda, unfoliert (o.D. [1706]): Instruktion Rohrer.

³⁸ Zum umfassenden Begriff der Guten Policey vgl. Iseli: Gute Policey (2009).

³⁹ StAA/Kempten A 2905, unfoliert (o.D. [1706]): Instruktion Rohrer

⁴⁰ Zu Josef Anton Rohrer vgl. Harzendorf: Überlinger Einwohnerbuch (1954/1959): Familienname 1392 und Burmeister: Rohrer (2012)

⁴¹ StAA/Kempten A 2905, unfoliert (16. August 1706): Kautionszusicherung

⁴² StAA/Kempten A 3022, unfoliert (8. Mai 1706): Blömegen an Bodman.

⁴³ StAA/Kempten A 2905, unfoliert (7. Juni 1706): Anmerkungen Rohrers zum beabsichtigten Admodiationskontrakt, «de dato Aulendorf den 7. Junÿ 1706».

⁴⁴ Ebenda, unfoliert (12. März 1707): Graf Jakob Hannibal III. an Kaiser Leopold I.

⁴⁵ Vgl. Schilling: Hohenzollern (1843), S. 274; Wurzbach: Biographisches Lexikon, Band 12 (1864), Stammtafel des Grafengeschlechts Königsegg (bei S. 223).

⁴⁶ Franz Anton und Maria Anna von Hohenzollern-Haigerloch hatten keine Söhne, womit die Grafschaft Haigerloch 1702 an die Linie Hohenzollern-Sigmaringen fiel (Schilling: Hohenzollern, 1843, S. 274).

⁴⁷ Vgl. StAA/Kempten A 2905, unfoliert (8. Juni 1706, 1. Juli 1706, 5. August 1706): Königsegg an Bodman.

⁴⁸ Ebenda, unfoliert (12. März 1707): Graf Jakob Hannibal III. an Kaiser Leopold I.

Als Überlinger Ausbürger versteuerte Rohrer 1701–1711 ein Fahrnisvermögen von 200 Gulden.⁴⁹ Sein weiteres Schicksal bis zu seinem Tod im Jahr 1721 ist unbekannt.

Zur obrigkeitlichen Verwaltung während der Admodiationszeit

Einen wesentlichen Teil der Verwaltungsarbeit Rohrers machten die wöchentlichen Verhörtage aus, bei denen er als Oberamtmann den Vorsitz führte. Rohrer ist erstmals am 18. Oktober 1706 und letztmals am 29. Mai 1712 in dieser Funktion belegt.⁵⁰ Jedermann konnte am Verhörtag Klage einreichen und ein erstinstanzliches Urteil erlangen. Beteiligt waren neben Rohrer in der Regel auch der Amtsschreiber Johann Christoph Anger und, als Beisitzer, der jeweilige Landammann (Peter Walser, Basil Hoop, Georg Wolf, Anton Banzer).

Gelegentlich zeichnet sich in den Verhörtagsprotokollen die Problematik des wirtschaftlich und sozial mit der lokalen Bevölkerung verbundenen Einzelrichters ab, die durch die Doppelfunktion Rohrers als Oberamtmann (Richter) und Gefällepächter teilweise noch akzentuiert wurde: So etwa, wenn er eine Strafe verhängte, weil die Torkelarbeiter eine Gelte von «meinem ... wein» ausgetrunken hatten (Richter in eigener Sache)⁵¹ oder weil sein Knecht «nächtlicherweil» mit einem Stein beworfen worden war (Befangenheit).⁵² Der Gipspächter Jakob Wolf bezeichnete Rohrer als «einen suspecten richter»; er lehnte den «in meinen [Rohrers] diensten» stehenden Müller als Zeugen ab und brachte seinen (im Einzelnen unklaren) Streitfall vor die kaiserliche Kommission.⁵³ Graf Jakob Hannibal klagte 1712 beim Kaiser gegen Rohrer, unter anderem wegen «allzu unmenschlich denen unterthanen abgenohmbenen geldt-buessen»,⁵⁴ die ja zur Hälfte ihm als Oberamtmann zustanden; aufgrund der Gegnerschaft zwischen Rohrer und Jakob Hannibal ist dieser Vorwurf allerdings mit Vorsicht zu bewerten.

Johann Christoph Anger aus Schaan gehörte als Amtsschreiber ebenfalls dem Oberamt an – soweit bekannt war er der erste und bis ins 19. Jahrhundert einzige Landeseinwohner in dieser Stellung.⁵⁵ Nach seinem Tod im Oktober 1710 wurde seine Stelle offenbar nicht neu besetzt,⁵⁶ sondern von Rohrer selbst ausgeübt, was eine nochmalige (geringe) Einsparung erlaubte, hatte Anger doch eine jährliche Besoldung von rund 35 Gulden bezogen.⁵⁷ Damit bestand das Oberamt nur noch aus einer Person. Denn ein Rentmeister wurde während der Admodiationszeit ebenfalls nicht benötigt, da der Gefällepächter Rohrer die Einnahmen und Ausgaben selbst verwaltete.

Entsprechend führte Rohrer die Rentrechnungen selbst, die in seiner Zeit als Admodiations- oder Bestandsrechnungen bezeichnet wurden und im Zeitraum 1706–1712 vollständig erhalten sind.⁵⁸ Das Rechnungsjahr dauerte von «Georgi biß wider dahin», also vom 25. April bis zum 24. April des Folgejahres.

Einnahmen		4′00
 Admodiationszins 	4'000	
Ausgaben		4′35
– Defizit Vorjahr	755	
– Deputate des Grafenpaars	2′000	
– Schuldzinsen*	1′043	
– Kompetenzen der Hofkapläne	28	
– Besoldungen	225	
– Spesen («Zerung»)	96	
– Handwerker	87	
– Diverses («Insgemein»)	119	

«Bestandts rechnung der reichsgraffschafft Vaduz von jörgi 1709 biß wider dahin 1710 gefüehrt durch mich underschribenen Joseph Anthoni Rohrer». Die Bestandsrechnung (Pachtrechnung) umfasst 23 Seiten. Darin finden sich neben den Hauptausgaben wie Deputaten, Schuldzinsen und Besoldungen auch Details aus dem Alltagsleben: Wegen eines «jm rhein ersoffenen soldaten» zum Beispiel entstanden laut Beleg des Triesner Pfarrers Unkosten in Höhe von 6 Gulden. Quelle: StAA/Kempten A 2913, unfoliert (1706–1712): Bestandsrechnungen.

^{*} Der dem Vaduzer Hofkaplan Johann Georg Benzer zustehende Zins von fünf Gulden floss im Rechnungsjahr 1709–1710 nicht in die Rechnung ein.

Die einzige Einnahme war jeweils der Admodiationszins von 4'000 Gulden (bzw. im ersten Jahr 1706–1707 nur 3'700 Gulden). Die einzelnen Gefälle wie Steuern, Umgeld, Zehnt usw. flossen direkt an Rohrer selbst und sind in diesen Rechnungen nicht enthalten. Wie hoch diese Einnahmen effektiv waren und ob sich für Rohrer die Admodition gelohnt hat, ist somit leider nicht ersichtlich.

Die beiden Hauptausgaben bestanden

- a) in den Deputaten für Graf Jakob Hannibal III. (1'200 Gulden) und dessen Ehefrau Anna Ämilia (800 Gulden): Mit 2'000 Gulden wurde die Hälfte der Einnahmen für den Lebensunterhalt des Grafenpaars ausgegeben; und
- b) in den Schuldzinsen: Seiner Instruktion entsprechend bezahlte Rohrer jährlich 610 Gulden Zins an die Stadt Feldkirch (für ein Kapital von 12′200 Gulden), 150 Gulden an Herrn von Salis zu Haldenstein⁵⁹ (für 3′000 Gulden) und 273 Gulden an die Sprecher'schen Erben⁶⁰ (für 5′460 Gulden); das ergab insgesamt 1′033 Gulden. Eine Abzahlung der aufgelaufenen alten Zinsen oder gar eine Kapitalrückzahlung erfolgten nicht. Neben diesen drei grossen Gläubigern erhielten nur die Hofkaplaneien in Vaduz und Schaan von drei mal 100 Gulden Kapital je fünf Gulden Zins. Alle weiteren Gläubiger gingen leer aus.

Von den übrigen Ausgaben mögen hier noch die Besoldungen interessieren. Sie geben Einblick in die damalige, bescheidene Verwaltungsorganisation. Oberamtmann Rohrer selbst erhielt vertragsgemäss keine Besoldung. Darin lag eine bedeutende Einsparung, hatten doch die früheren Landvögte neben Naturalleistungen rund 300 bis 500 Gulden Bargeld pro Jahr bezogen.⁶¹ Auch ein Rentmeister und ab 1710 der Amtsschreiber konnten, wie erwähnt, eingespart werden. So finden sich nur folgende Bedienstete auf der Besoldungsliste: der Amtsschreiber Johann Christoph Anger, der Burgvogt Dominicus Häfele, der Landweibel Ferdinand Kranz, der Messmer David Boss, der Kaminfeger, der Dorfbote Hans Ulrich Willi (ab 1711 Florin Tressel) und der Scharfrichter Hans Jörg Reichle; zudem erhielt der jeweilige Landammann eine Entschädigung («sizgelt») für die Teilnahme an den Verhörtagen.

Die weiteren Ausgabeposten betrafen den Unterhalt der herrschaftlichen Gebäude, Spesen und Diverses. Stark zu Buche schlugen bis 1710 auch die Besoldungsund Rechnungsrestforderungen des ehemaligen Oberamtmanns Johann Rudolf Gasser von Strassberg und des früheren Landvogteiverwalters Josef Leonhard Betschart. Die Gesamtausgaben übertrafen die Einnahmen meist um mehrere hundert Gulden. Das zwischen 110 Gulden und 755 Gulden schwankende Defizit wurde als Verlust in die folgende Jahresrechnung übernommen. Es entsprach einem Guthaben des Rechnungslegers Rohrer, der nur das Risiko der schwankenden Einnahmen zu

- Ein Amtsschreiber findet sich ab Oktober 1710 weder in den Verhörtagsprotokollen noch in den Admodiationsrechnungen.
- 57 Amtsschreiber Anger erhielt 25 Gulden Bargeld sowie 12 Viertel Weinmost, dessen Wert mit dem jeweiligen Weinpreis zwischen 7 und 12 Gulden schwankte. Angers Vorgänger Landschreiber Ludwig Auer (im Amt 1699–1703) hatte mit 100 Gulden Bargeld zuzüglich verschiedener Naturalien eine bedeutend höhere Besoldung erhalten (StAA/Kempten A 2921, unfoliert, 30. März 1699).
- 58 StAA/Kempten A 2913, unfoliert (1706–1712): Bestandsrechnungen Rohrer.
- 59 Gemäss der Rechnung 1711–1712 Hauptmann Carl von Salis, Stadtvogt zu Maienfeld.
- 60 Hauptmann Cleric von Chur bzw. ab 1709 Elisabeth Cleric sowie Hauptmann Guler von Jenins (StAA/Kempten A 2913, unfoliert, 1706–1712: Bestandsrechnungen Rohrer).
- 61 Landvogt Johann Franz Bauer erhielt 1694–1696 neben freier Behausung usw. 300 Gulden Bargeld jährlich (StAA/Kempten A 2916, unfoliert, o.D.; A 2919, unfoliert, 23. Februar 1697). Interims-Oberamtmann Johann Franz Ziegler bezog 1697–1699 neben den Kanzleitaxen, freier Behausung usw. wöchentlich 9 Gulden, was bei 52 Kalenderwochen 468 Gulden pro Jahr ergibt (StAA/Kempten A 2930, unfoliert, 5. Februar 1697).

⁴⁹ Harzendorf: Überlinger Einwohnerbuch (1954/1959), Familienname 1392.

⁵⁰ LI LA AS 1/3, fol. 62v (18. Oktober 1706) respektive AS 1/5, fol. 113v (29. Mai 1712): Verhörtagsprotokolle.

⁵¹ LI LA AS 1/5, fol. 99v–100r (10. Dezember 1711): Verhörtagsprotokoll.

⁵² Ebenda, fol. 100r–100v (10. Dezember 1711): Verhörtagsprotokoll.

⁵³ Ebenda, fol. 67r (5. Juli 1710): Verhörtagsprotokoll. Vgl. StAA/ Kempten A 2916, unfoliert (o.D.): Notanda Rohrers.

⁵⁴ StAA/Kempten A 2905, unfoliert (o.D. [vor 11. März 1712]): Graf Jakob Hannibal III. an Kaiser Karl VI.; beim Reichshofrat präsentiert am 11. März 1712.

⁵⁵ Amtsschreiber Anger starb gemäss Rohrers Admodiationsrechnung im Rechnungsjahr April 1710 bis April 1711, erhielt aber noch die «halb jehrige besoldtung» ausbezahlt (StAA/Kempten A 2913, unfoliert: Bestandsrechnung 1710–1711): Er muss somit etwa im Oktober 1710 gestorben sein. Somit kann er mit dem am 3. Oktober 1710 gestorbenen Johann Christoph Anger aus Schaan identifiziert werden, dessen Schwiegervater Johann Georg Baumgartner ebenfalls Landschreiber gewesen war (Tschugmell: Familienbuch Schaan, S. 1).

tragen hatte, nicht aber jenes der Ausgaben. Im letzten Rechnungsjahr 1711–1712 resultierte ein Überschuss von 541 Gulden, der sich durch die Verrechnung mit Forderungen Rohrers auf 44 Gulden reduzierte. Diesen Betrag hatte Rohrer auf Anweisung der Subdelegierten an die Frau Gräfin zu Vaduz auszuzahlen.⁶²

Die Rechnungskontrolle oblag den subdelegierten Kommissaren. Am 27. Mai 1710 «adiustierten» sie in Vaduz die Rechnungen der Jahre 1706 bis 1710.⁶³ Dabei gerieten sie unter Druck der unbefriedigten Gläubiger: «Sonsten haben wir zu Vaduz unß nit lange aufhalten können», berichteten sie, «weilen die creditores unsere anwesenheit erfahren und sich bereiths hauffen weise eingefunden, denen wir dan wegen nit vermögenten bezahlung entflichen müssen.»

Konflikte

Amtseinsetzung

In Rohrers Amts- und Admodiationsjahren kam es zu verschiedenen Konflikten. Schon seine Amtseinsetzung im Oktober 1706 ging nicht reibungslos vonstatten: Die Vaduzer Untertanen wollten sich zur «vorstellung des admodiatoris Rohrer ... nit bequemen», sofern ihnen nicht zuvor das Recht gewährt werde, Leute ohne «melirung» (Einmischung) der Herrschaft «in die gemeind aufnemmen und widerum privativè abschaffen zu können».65 Gefordert wurde damit nicht nur das Recht zur freien Aufnahme neuer Dorfgenossen, sondern auch zu deren Entlassung. Da die Amtseinsetzung öffentlich in Anwesenheit der Untertanen zu erfolgen hatte, liess sich die Teilnahmeverweigerung als Druckmittel nutzen. Der Vorgang erinnert an die Huldigungen, bei denen die Obrigkeit ebenfalls auf die Mitwirkung der Untertanen angewiesen war und Verweigerungsdrohungen zu Zusicherungen führen konnten, wie etwa 1699 in Schellenberg und 1712 in Vaduz.66 Die kaiserliche Kommission jedoch reagierte 1706 mit Gegendruck: Die «widerspenstige[n]» sollten bei 1'500 Gulden (!) Strafe ermahnt werden, «sich gebührendt aufzueführen undt den vorgestelten beambten anzuenemmen». Ansonsten seien «die principaliores zue nachts beÿ denen köpfen zuenemmen» und nach Hohenems auf die Festung zu führen, wo die Strafe durch «össterreichische ... hilf zuexequieren, undt alles zum gehorsamb zuebringen» wäre.67

Zoll- und Tavernenpacht

Zu Konflikten führen musste der Umstand, dass einzelne herrschaftliche Regalien und Gefälle schon zuvor verpachtet gewesen waren, nun aber von Rohrer beansprucht wurden, ohne dass die bestehenden Pachtverträge ausgelaufen waren. So hatte Anton Walser (1674–1743), der Sohn von Landammann Peter Walser, den Vaduzer Zoll und die herrschaftliche Taverne (heute Landesmuseum) gepachtet.⁶⁸ Anton Walser weigerte sich, seinen Pachtvertrag vorzeitig zu beenden und den Zoll Rohrer zu überlassen.

Angefeuert wurde dieser Konflikt durch den abgesetzten Grafen Jakob Hannibal, der aus Wien an Walser schrieb: «Es wirdt eüch anbefohlen, eüch auf keine weis von dem zoll zue begeben»; Walser habe ihm einen Eid geschworen - wohl den Amtseid als Zöllner - und er werde ihn keineswegs daraus entlassen.⁶⁹ Im Mai 1707 vermittelten die subdelegierten Kommissare in Vaduz einen Vergleich: Durch die Admodiation, hielten sie fest, sei eine «veränderung der herrschafft» eingetreten und der Pachtvertrag Walsers sei deshalb hinfällig. Walser musste den Zoll und die Taferne Rohrer übergeben, erhielt von diesem aber eine Entschädigung von siebzig Gulden.⁷⁰ Das Beispiel illustriert auch die Auseinandersetzungen zwischen Jakob Hannibal und den kaiserlichen Kommissaren, gegen die sich der Graf, zumal von Wien aus, nicht durchsetzen konnte.

Fronarbeit

Einen langwierigen Streit hatte Josef Anton Rohrer mit den Balznern und Triesenbergern wegen der Fronarbeit. Seit je mussten die Untertanen der Herrschaft gewisse Frondienste leisten, die in einem Urbar aufgezeichnet waren.⁷¹ Nun forderte auch der Admodiator Rohrer die Bauern zu Frondiensten auf: Die Balzner sollten auf dem Triesener Meierhof und die Triesenberger auf den Schlossgütern in Vaduz⁷² Zäunungs- und Erntearbeiten verrichten.

Im April 1707 berichtete Rohrer jedoch, die Balzner erkühnten sich «hochsträfflich …, der schuldigen frohn sich zue eximieren». Und auch die Triesenberger hätten ihm ins Gesicht gesagt, dass sie über das hinaus, was im Urbar stehe, nichts zu fronen schuldig seien. Sie würden weder mähen noch heuen noch zäunen.⁷³ Die Balzner und Triesenberger bezogen sich also auf das schriftliche Recht des Urbars, welches keine Fronen der Balzner auf

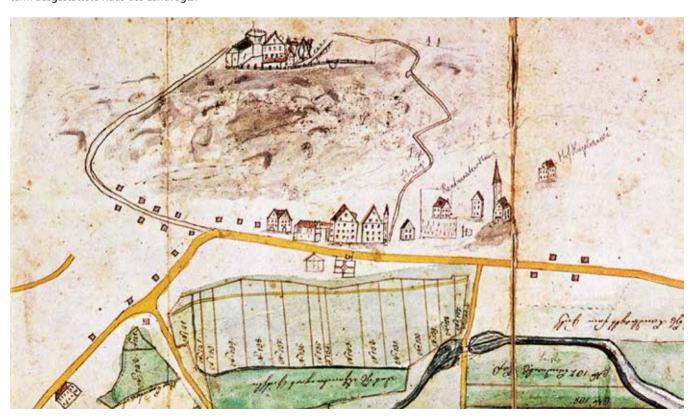
dem Meierhof oder der Triesenberger auf den Schlossgütern enthielt.

Rohrer aber berief sich auf das Gewohnheitsrecht und führte an, dass diese Fronen früher geleistet worden waren, auch wenn sie nicht im Urbar standen. Damit hatte er insofern nicht Unrecht, als die Balzner und Triesenberger zugaben, dass diese Fronen vor längerer Zeit geleistet worden waren – nämlich vor 1684 (also noch unter Graf Ferdinand Karl), aber nicht aufgrund einer

- 62 StAA/Kempten A 2913, unfoliert (1706–1712): Bestandsrechnungen Rohrer.
- 63 Ebenda.
- 64 StAA/Kempten A 3022, unfoliert (o.D. [1710?]): Subdelegierte an Bodman und Königsegg.
- 65 Ebenda, unfoliert (o.D. [vor 22. September 1706]): Punkte, worüber dem Subdelegierten Instruktion zu erteilen.

- 66 Vgl. Burmeister: Huldigung (2012) mit weiterer Literatur.
- 57 StAA/Kempten A 3022, unfoliert (22. September 1706): Instruktion an Subdelegierte.
- 68 Zu Anton Walser vgl. kurz Burmeister/Schindler: Nachahmung (2012).
- 69 ÖStA/HHStA, LA ÖA, Vorderösterreich 13, fol. 523v (6. April 1707): Graf Jakob Hannibal III. an Anton Walser. Zoll und Taverne waren vor der Admodiation dem Grafen als Teil seines Deputats überlassen gewesen (vgl. StAA/Kempten A 3022, unfoliert, 8. Mai 1707: Signatura betreffend Zoll und Taferne) und offenbar von ihm an Anton Walser verpachtet worden.
- 70 StAA/Kempten A 3022, unfoliert (8. Mai 1707): Signatura betreffend Zoll und Taferne; StAA/Kempten A 3022, unfoliert (11. Mai 1707): Blömegen und Keller an Bodman und Königsegg.
- 71 Vgl. LUB I/4, S. 319–324: Ergänzungen zum Brandisischen Urbar (um 1520).
- 72 Zu den Schlossgütern gehörten unter anderem die grosse und die kleine Quadretscha, das Haberfeld, die Zollbündt, der Schlossbaumgarten, die Kirchabündt und die Spania (vgl. Tschugmell: Beamte, 1947, S. 68).
- 73 StAA/Kempten A 2877, fol. 4r–5v (28. [April] 1707): Rohrer an Patron.

Vaduz war nicht nur der Sitz des Oberamts, sondern beherbergte auch die wichtigste Zollstation in Liechtenstein. Dieser Ortsplan aus dem Jahr 1806 zeigt das Vaduzer Amtsviertel. Auffällig in der Bildmitte das Wirtshaus «Adler», zugleich Zollstation, rechts davon das mit einem Treppenturm ausgestattete Haus des Landvogts.



Pflicht, sondern entweder freiwillig aufgrund einer Bitte oder unter Zwang.⁷⁴ Unrechtmässig geforderte Fronen hatten denn auch einen wesentlichen Punkt der von den Landschaften im Januar 1684 bei Kaiser Leopold I. gegen Ferdinand Karl eingebrachten Klagen gebildet.⁷⁵

Er könne nicht genug beschreiben, «wie halssterrig und meisterloß die pauren seÿen», teilte Rohrer mit, und wenn die kaiserliche Administration nicht durchgreife, werde sie «nach und nach das schene regal der frohn schimpflich verlieren». Auf Rohrers Ansuchen erliess die Subdelegationskommission 1707 und 1708 mehrere Dekrete, in denen sie den Untertanen befahl, die Fronen vorläufig zu leisten, bis in dieser Streitfrage ein Entscheid falle. Die Bauern kamen dem Befehl jedoch nicht oder nur beschränkt nach, obwohl ihnen darin eine Strafe von 100 Reichstalern angedroht wurde.

Im Februar 1708 schrieb Rohrer nach Kempten, er habe schlaflose Nächte, weil er ohne die Fronen «den nuzen der güeter ... im veld mieste ligen und erfaulen lassen». Unter diesen Umständen könne er die Admodiationsjahre ohne seinen «höchsten schaden und disreputation» nicht vollbringen.⁷⁸ Rohrer sah die Rentabilität der Admodiation aufgrund der Fronverweigerung gefährdet. Bei Abschluss des Admodiationsvertrags hatte er mit der Fron gerechnet; wenn diese nicht geleistet wurde oder durch Lohnarbeit ersetzt werden musste, stimmte seine Kalkulation nicht mehr. Wenn es so weiter gehe, werde er «[s]einen bettel gar einbiessen»,⁷⁹ zumal er auch gegen

Bezahlung kaum Arbeiter fand. «Die herren von Balzers wollen gar freÿherren sein», meinte er ironisch. Wenn man sie nicht strenger behandle, «werden [sie] entlich gar freÿe Pintner [Bündner] sein wollen».⁸⁰

Im Mai 1708 endlich untersuchten die Subdelegierten die Sachlage vor Ort in Vaduz.81 Sie kamen zum Schluss, dass eine gewohnheitsrechtliche Fronpflicht bestehe, da die Balzner und Triesenberger früher auf dem Meierhof und auf den Schlossgütern gefront hätten; dass dies bittoder zwangsweise geschehen war, sei nicht bewiesen. Die Subdelegierten stützten sich auf einen älteren Spruch der kaiserlichen Kommission in der oben erwähnten Klage der Landschaften gegen Graf Ferdinand Karl von 1684, der 1686 vom Kaiser bestätigt worden war. Darin hiess es, «daß wegen der geklagten ungewöhnlichen fron diensten die graffen die underthanen wider altes herkommen nicht beschwären, sonderen es beÿ dem sulzischen urbar dergestalten lassen, dz ihnen anstatt essen und trinckhen für ein frohn fuhr 3 bazen und für ein handt fuhr (!) sechs kreüzer, wie es bis dato breüchlich gewessen, gereicht werden sollen.»⁸² Spitzfindig hielten die Subdelegierten nun fest, «daß wegen den frohndiensten selber sie auf dz herkhommen, und nur wegen das essen und trinkhen auf das sulzische urbar gewisen worden». Von einer Bestrafung wurde abgesehen.83

Im Oktober desselben Jahres berichtete Rohrer, die Triesenberger hätten nun zu seiner Zufriedenheit gefront, die Balzner aber nicht eine Stunde.⁸⁴ Erneut fanden



Ausschnitt aus der 1756 von Johann Lambert Kolleffel angefertigten «Special Charte von dem innern Theil des Reichs Fürstenthums Lichtenstein». Erkennbar sind darin die herrschaftlichen Meierhofgüter, um deren Bewirtschaftung mit Fronarbeit sich 1707 bis 1709 ein Streit zwischen Admodiator Rohrer und den Gemeindeleuten von Balzers zutrug.

sich die Subdelegierten im Juni 1709 in Vaduz ein. Die Balzner brachten nun vor: Wenn die Herrschaft ihre Güter und Weingärten nicht selbst bewirtschafte, sondern sie verpachte, seien sie darin auch keine Frondienste schuldig. Dies war ein neues Argument, gemäss dem eine Fronplicht nur gegenüber dem Herrn selbst bestehe, nicht aber gegenüber einem Pächter. Die Subdelegierten urteilten jedoch, wiederum gestützt auf das frühere Urteil von 1684,85 dass die Fronpflicht auch auf verpachteten Herrschaftsgütern gelte.86 Diesen Entscheid habe die «gemeindt [Balzers] zware nit geren, doch entlich acceptiret und angenommen».87 Damit scheint der Streit nach drei Jahren beendet gewesen zu sein.

Wirtschaftsgeschichtlich interessant ist an diesem Fronkonflikt, dass die Admodiation offenbar Anreize zu einer Intensivierung der obrigkeitlichen Ökonomie bot, und zwar zu Lasten der Bauern: Denn in den vorangegangenen Jahren waren die Meierhof-⁸⁸ wie auch die Schlossgüter⁸⁹ an einzelne Untertanen verpachtet gewesen, wobei keine Fronarbeit mehr geleistet worden war. Rohrer aber löste diese Pachtverträge auf und ging zur fronarbeitsgestützten Eigenbewirtschaftung über, wovon er sich höhere Erträge versprach. Eine ähnliche Situation betraf die herrschaftliche Alp Sücka, die zuvor um 100 Reichstaler (150 Gulden) an die Triesenberger verpachtet gewesen war, von Rohrer aber neu um einen höheren Pachtzins (225 Gulden) an einen Schweizer vergeben wurde.⁹⁰ Erinnert sei auch an die erwähnte Auflösung

- 74 Ebenda, fol. 30r–35r (22. Mai 1708): Zeugeneinvernahme.
- 75 Vgl. Kaiser: Geschichte 1847 (1989), Band 1, S. 448.
- 76 StAA/Kempten A 2877, fol. 4r–5v (28. [April] 1707): Rohrer an Patron.
- 77 Ebenda, fol. 2r–2v (29. August 1707): Dekret an die Untertanen von Balzers und Triesenberg, fol. 29r–29v (12. Oktober 1707): Dekret an die Untertanen zu Vaduz, fol. 36r–37v (21. April 1708): Dekret an die Untertanen in Triesenberg und Balzers.
- 78 Ebenda, fol. 44r–45v (15. Februar 1708): Rohrer an Patron Ziegler.
- ⁷⁹ Ebenda, fol. 39r–40v (25. März 1708): Rohrer an Patron.
- 80 Ebenda, fol. 48r–49v (9. April 1708): Rohrer an Patron.
- 81 Ebenda, fol. 30r–35r (22. Mai 1708): Untersuchung und Bescheid Fronstreit.
- 82 Ebenda, fol. 18r–21v (21. Februar 1686): Kaiserliche Signatur, hier fol. 18r.
- 83 Ebenda, fol. 30r–35r (22. Mai 1708): Untersuchung und Bescheid Fronstreit
- 84 Ebenda, fol. 41r–42r (17. Oktober 1708): Rohrer an Patron.
- 85 Ebenda, fol. 18r–21v (21. Februar 1686): Kaiserliche Signatur: Bei der Verpachtung von Herrschaftsgütern «solten die underthanen ebenmässig schuldig sein, die benöthigte frohndienst in natura zuelaisten, oder aber desswegen mit der herrschafft umb gelt, als für eine handtfrohn sechs- und für eine fuehrfron zwölf kreüzer abzuekommen"; die Wahl liege bei der Herrschaft (fol. 18r–18v).
- 86 Ebenda, fol. 50r–55v (15. Juni 1709): Subdelegationsprotokoll.
- 87 StAA/Kempten A 3022, unfoliert (o.D. [1710?]): Subdelegierte an Bodman und Königsegg.
- 88 Vgl. StAA/Kempten A 2877, fol. 26r–28v (Januar 1707): Gemeinde Triesen an Subdelegierte.
- 89 Dies ergibt sich aus ÖStA/HHStA, RHR, Jud., Den. Rec. 261/9, fol. 79–81 (30. Oktober 1685): Bericht des Johann Lidt über die Grafschaft Vaduz; StAA/Kempten A 2926, unfoliert (1692–1699): Rentamtsrechnungen.
- 90 StAA/Kempten A 2877, fol. 30r–35r (22. Mai 1708): Untersuchung und Bescheid Fronstreit.

Johann Jakob Heber: Prospect des grossen Meÿer Hofs, Triesen, 1721 (Ausschnitt).



Bis heute erhalten ist das barocke Wohnhaus, während das grosse Ökonomiegebäude und der grösste Teil der Umfassungsmauer abgegangen sind.

Schluss

der Zoll- und Tavernenpacht in Vaduz. Diese Neuerungen stiessen auf Widerwillen. So wurde nach Rohrers Auffassung der Ungehorsam der Bauern einzig dadurch verursacht, «das sie mit denen herrschafftlichen güetern nimmer nach gefallen wie vorhin disponieren kennen».

Aus verwaltungsgeschichtlicher Perspektive sei noch auf Folgendes hingewiesen: Die Anordnung der Fronarbeiten auf den von Rohrer auf eigene Rechnung gepachteten, also privat genutzten Gütern erfolgte mit «oberambtlichem befehl».92 Als die Fronen verweigert wurden, habe er, so hielt es Rohrer ihm Verhörtagsprotokoll fest, Landammann und Ausschuss vor das «verhör citiert» und ihnen ihre «halsstarrige renitenz» nachdrücklich vorgehalten.93 Und als Rohrer die jungen Burschen von Balzers wegen verbotenem Tanzen zu einem Tag Strafarbeit verurteilte, verlangten diese von ihm, er solle es ihnen schriftlich geben, dass diese Arbeit nicht eine Fron, sondern eine Strafe sei:94 Rohrer ordnete offensichtlich als Oberamtmann Strafarbeiten auf den von ihm gepachteten Herrschaftsgütern an. Diese Beispiele belegen eine Interessen- und Kompetenzvermischung, bei der sich der «Admodiator» zur Durchsetzung der eigenen wirtschaftlichen Interessen seiner Amtsgewalt als «Oberamtmann» bedienen konnte.

Rohrers eigenes Verständnis seiner Stellung in Vaduz zeigt sich an folgender Bemerkung: Wenn die «halssterrigkeit» der Untertanen akzeptiert werde, gereiche dies sowohl der kaiserlichen Subdelegationskommission wie auch «einem jeweiligen ambtman allhier, er habe die graffschafft bestandts weis oder sonst bedienstet zueverwalten», zur Geringschätzung. Die Unterscheidung einer bestandsweisen (pachtweisen) und einer bediensteten Verwaltung legt nahe, dass sich Rohrer nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur kaiserlichen Administration sah, sondern als deren Vertragspartner. Als Pacht- und Verwaltungsunternehmer beharrte er darauf, dass die Gegenseite ihm zu den vertraglich zugesicherten Leistungen verhelfe – zu den gepachteten Gefällen eben, zu denen er auch die Fronarbeit zählte.

Der Verkauf der Grafschaft Vaduz und das Ende der Admodiation 1712

Der Abschluss des Vaduzer Kaufvertrags am 22. Februar 1712% und das Auslaufen des Admodiationsvertrags am 25. April 1712 erfolgten in auffälliger zeitlicher Nähe. Es ist nicht anzunehmen, dass mit dem Abschluss des Kaufvertrags das Ende der Admodiation abgewartet wurde, auch wenn Rohrer im Fall einer vorzeitigen Beendigung seines Vertrags in Folge eines Verkaufs der Grafschaft Anspruch auf eine Entschädigung gehabt hätte. Bei den Verkaufsverhandlungen standen andere, übergeordnete Interessen und Probleme im Vordergrund. Hingegen erhöhte das nahende Ende der Admodiation die Notwendigkeit, den Kauf nun endlich abzuschliessen.

Dem entspricht die unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrags von Jakob Hannibal an den Kaiser gerichtete Bitte, er möge den Vertrag nun rasch bestätigen, damit die Grafschaft effektiv dem Fürsten von Liechtenstein übergeben werden könne. Dies sei ihm deshalb sehr «angelegen ..., alß auch ad festum Sti. Georgii nächst kommendt sich die admodiations-jahr endigen»; es werde allen Beteiligten «zu höchstem nachtheil und schaden fallen», wenn die Übergabe bis dahin nicht stattgefunden habe. Hier wird ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen dem Ende der Admodiation und der Übergabe der Grafschaft an den Käufer hergestellt, die dann aber erst am 9. Juni 1712 stattfand. Rohrer blieb bis dahin im Amt: Noch am 29. Mai ist er als Oberamtmann belegt.

Zeitgenössische Aussagen zur Admodiation

Die Admodiation und die Person des Admodiators wurden von den Zeitgenossen unterschiedlich bewertet:

- Von Josef Anton Rohrer, dem die Admodiation manche Sorgen und schlaflose Nächte bereitete, ist ein resümierender Kommentar nicht bekannt. Der frühere Oberamtmann Johann Rudolf Gasser von Strassberg behauptete schon 1709, dass «herr admodiator selbsten geren ... auß hochgräfflichen jmmerwehrenten quærelen sich ... von der admodiation (dem vernemen nach) erledtiget sehe.»⁹⁹
- Der abgesetzte Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems war von Beginn an gegen die seines Erachtens «new verderbliche admodiation». Da «diser Roh-

rer die oeconomia absolute nicht verstehe», bat er den Kaiser im März 1707, er möge die Admodiation möglichst rasch beenden, indem er dem Verkauf an den Fürsten von Liechtenstein zustimme: 100 Der Verkauf von Vaduz war das Ziel des Grafen, und alles, was ihn verhindern oder verzögern konnte, wurde von ihm bekämpft, auch die Admodiation.

1712 klagte Jakob Hannibal bei Kaiser Karl VI., Rohrer habe die Grafschaft «missbraucht» und unter anderem in den Wäldern grossen Schaden verursacht. Auch sei das Admodiationsgeld zu tief gewesen, so dass Rohrer einen grossen Gewinn gemacht und er, Jakob Hannibal, «als herr des ohrts weniger, alß der bediente genossen» habe. 101 Aufgrund dieser Schadenersatzklage wurde Rohrer die bei Amtsantritt geleistete Kaution im Juni 1712 nicht zurückerstattet, sondern vorerst in Kempten einbehalten. 102

- Im Gegensatz zur Auffassung Jakob Hannibals hielt eine um 1710 entstandene, sehr gut informierte anonyme Denkschrift jedoch fest, der «auffs genauiste erhandlete» Admodiationsvertrag zeige, dass Vaduz nicht mehr als 4'000 Gulden Ertrag bringen könne.¹⁰³
- In den kaiserlichen Kommissaren fand Rohrer eine Stütze für seine Anliegen, so etwa im Fronarbeitskonflikt. Sein Ansehen bei ihnen verspielte er aber im Sommer 1709 mit der rechtswidrigen Verhaftung des Andreas Hemmerle, der anschliessend von seinen «befreundten» gewaltsam befreit worden war:¹⁰⁴ Die subdelegierten Kommissare tadelten Rohrer scharf und berichteten an Bodman und Königsegg, dass Rohrer «keine einem richter anständtige conduite habe, immassen er sich gar nit moderiren kan, sonderen mit fluechen, schwehren und sacramentiren die leüthe anfahlet, darbeneben dem trunkh sehr ergeben ist».¹⁰⁵
- Überraschend positiv fiel die Stellungnahme aus, die die Landschaft 1712 an Rupert von Bodman abgab: Landammann und Gericht bezeichneten Rohrer als ein «so guete[s] und uns bestanständige[s] subjecti», welches in «landts geschäfften vill guets und ersprüessliches gethan» habe. Er sei «ein ehrlicher und fridliebenter mann, gegen den wür alle lieb und affection, er auch gegen unß traget». Die Landschaft bat deshalb um den Verbleib Rohrers als Oberamtmann, auch wenn er künftig nicht mehr Admodiator sein sollte. 106

Stabilisierung durch Verpachtung?

Eine abschliessende Bewertung der Admodiation ist hier nicht möglich. Jedoch scheint insofern eine Stabilisierung der Lage in Vaduz erreicht worden zu sein, als die laufenden Schuldzinse der Hauptgläubiger aus Feldkirch und Graubünden bezahlt und die Schuldbetreibung der Untertanen abgewendet konnten. Damit war das primäre Ziel der Admodiation erreicht. Da die Verpachtung zudem Einsparungen in der Verwaltung ermöglichte, darf sie hinsichtlich der Finanzen als taugliche Übergangslösung gelten.

Der spekulative Charakter der Admodiation weckte beim Oberamtmann ein privates Interesse, die Rentabilität der Domänenbewirtschaftung zu erhöhen. Dies äusserte sich im Übergang von der Verpachtung der Herrschaftsgüter zu deren Eigenbewirtschaftung (Meierhof, Schlossgüter) respektive der Neuverpachtung zu höherem Pachtzins (Alp Sücka). Bei den Fronarbeiten

⁹¹ Ebenda, fol. 48r–49v (9. April 1708): Rohrer an Patron.

⁹² Ebenda, fol. 29r–29v (12. Oktober 1707): Dekret an die Untertanen zu Vaduz.

LI LA AS 1/3, fol. 120r–122v (7. September 1707): Verhörtagsprotokoll, hier fol. 121r.

⁹⁴ StAA/Kempten A 2877, fol. 39r–40v (25. März 1708): Rohrer an Patron.

⁹⁵ StAA/Kempten A 2916, unfoliert (o.D.): Notanda Rohrers.

⁹⁶ Vgl. Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012).

⁹⁷ Vgl. dazu Arnegger: Einleitung (2012).

⁹⁸ Arnegger: Kaufvertrag 1712 (2012), S. 30–31 (o.D. [vor 7. März 1712]): Graf Jakob Hannibal III. an Kaiser Karl VI.; das Schreiben wurde am 7. März 1712 beim Reichshofrat präsentiert.

⁹⁹ StAA/Kempten A 2921, unfoliert (27. August 1709): Johann Rudolf Gasser von Strassberg an Rupert von Bodman.

¹⁰⁰ StAA/Kempten A 2905, unfoliert (o.D. [vor 12. März 1707]): Graf Jakob Hannibal III. an Kaiser Joseph I.; beim Reichshofrat präsentiert am 12. März 1707.

¹⁰¹ Ebenda, unfoliert (o.D. [vor 11. März 1712]): Graf Jakob Hannibal III. an Kaiser Karl VI.; beim Reichshofrat präsentiert am 11. März 1712.

¹⁰² ÖStA/HHStA, RHR, Grat. et Feud., RLA dt. Exp. 100/281058, fol. 3r–7v (25. Juni 1712): Blömegen an Bodman. Die Klage Jakob Hannibals gegen Rohrer wird hier nicht weiter verfolgt.91 Ebenda, fol. 48r–49v (9. April 1708): Rohrer an Patron.

¹⁰³ StAA/Kempten A 2884, fol. 2r–14r (o.D. [um 1710]): anonyme Denkschrift., hier fol. 8r.

¹⁰⁴ Vgl. dazu StAA/Kempten A 2877, fol. 50r–55v (15. Juni 1709): Subdelegationsprotokoll.

¹⁰⁵ StAA/Kempten A 3022, unfoliert (o.D. [1710?]): Subdelegierte an Bodman und Königsegg.

¹⁰⁶ StAA/Kempten A 2905, unfoliert (o.D. [vor 25. April 1712]): Landschaft Vaduz an Rupert von Bodman.

zeigte sich ein erhöhter Leistungsdruck auf die Untertanen; ähnliches darf auch bei Abgaben, Straf- und Bussgeldern vermutet werden. Ob sich das Geschäft für den Admodiator jedoch wirklich so sehr lohnte, wie Jakob Hannibal behauptete, lässt sich wegen den fehlenden Abgabe- bzw. Einkünfteverzeichnissen nicht überprüfen.

Die Admodiation als Form lokaler Verwaltung scheint aus heutiger Sicht mit Blick auf die persönliche Nutzung herrschaftlicher Gefälle durch den obersten lokalen Amtmann problematisch, sowohl was die Vermengung hoheitlicher Kompetenzen und privater Wirtschaftsinteressen anbelangt als auch hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Zudem litt die Autorität des Oberamts und dessen Durchsetzungskraft gegenüber den Untertanen unter dieser Interessenvermischung.

Allerdings ist anzufügen, dass die Stellung der lokalen Amtsträger in der frühen Neuzeit in dieser Hinsicht ganz generell fragwürdig war. Deren Entschädigung setzte sich in der Regel neben geringen Bargeldbeträgen vor allem aus Naturalien, Nutzungsrechten an Ländereien und Untertanendiensten zusammen: «Damit wurde die Ausbeutung der obrigkeitlichen Stellung des Amtsträgers gleichsam prämiert.» 107 Die Admodiation, also die Verpachtung sämtlicher Herrschaftseinkünfte an den unbesoldeten Oberamtmann, setzte dieses System am konsequentesten um. Die damit verbundenen Probleme stellten sich verschärft, entsprach die vollständige Abschöpfung und allfällige Steigerung bäuerlicher Leistungen doch noch unmittelbarer und umfassender dem Eigeninteresse des Amtmanns. Dieser wurde zum eigentlichen Verwaltungsunternehmer. Bei dessen Auswahl war neben den Fachkenntnissen der Bewerber vor allem deren Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen, was für die Verwaltungsqualität nicht die beste Voraussetzung darstellt.¹⁰⁸

Die Verknüpfung von Domänenpacht, Rechnungsführung, allgemeiner Administration und Rechtsprechung in der Hand eines lokalen Amtsträgers blieb samt den entsprechenden Zielkonflikten vor allem in Kursachsen und Brandenburg-Preussen bis Ende des 18. Jahrhunderts verbreitet, während andernorts (Brakensiek nennt Baden, Württemberg, Hessen-Kassel und Hildesheim) seit dem 17. Jahrhundert eine Entflechtung stattfand. 109

Eine spannende Variante im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung hätte sich bei einer Verpachtung an die Landschaft ergeben, auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den mit dem Gefälleeinzug betrauten landschaftlichen Amtsträgern und der lokalen Bevölkerung. Justiz und Policey wären im Projekt von 1703 jedoch, wenn auch nicht gänzlich, von der Gefällepacht entflochten worden. Das Scheitern dieses Vorhabens verhindert Einblicke in das praktische Funktionieren eines solchen, die Untertanenschaft stärker in die Verantwortung ziehenden Systems.

Ouellen und Literatur

Abkürzungen

HbGR Handbuch der Bündner Geschichte

HLFL Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein JBL Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein

LUB Liechtensteinisches Urkundenbuch

Ungedruckte Quellen

Gemeindearchiv Schaan (GAS), Schaan:

U 36, U 54, U 78 (Transkriptionen Claudius Gurt; Internet: http://www.e-archiv.li/)

Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA), Vaduz:

AS 1/2, AS 1/3, AS 1/5

RA 42/2/32-34

Österreichisches Staatsarchiv/Haus-, Hof- und Staatsarchiv (ÖStA/HHStA), Wien:¹¹⁰

LA ÖA, Vorderösterreich 13

RHR, Gratialia et Feudalia, Reichslehensakten deutscher Expedition 100

RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 261/9, 262/2

Staatsarchiv Augsburg/ Fürststift Kempten Archiv (StAA/ Kempten), Augsburg:

A 2874, A 2877, A 2904, A 2905, A 2913, A 2916, A 2919, A 2921, A 2926, A 2930, A 3012, A 3022 (Mikrofilme im Liechtensteinischen Landesarchiv)

¹⁰⁷ Brakensiek: Lokale Amtsträger (2005), S. 54.

¹⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 54-55.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 54.

¹¹⁰ Für die Zurverfügungstellung von Regesten und Transkriptionen danke ich Frau Dr. Katharina Arnegger, Wien, und dem Liechtensteinischen Landesarchiv, Vaduz.

Gedruckte Ouellen

- Arnegger, Katharina (Bearbeiterin): Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein. Hrsg. vom Landesarchiv des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, 2012.
- Gurt, Claudius (Bearbeiter): Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699. Hrsg. vom Liechtenstein-Institut. Vaduz, 1999.
- Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung. 242 Bände. Berlin, 1773–1858 (Internet: http://www.kruenitz1.uni-trier.de/).
- Liechtensteinisches Urkundenbuch, I. Teil: Von den Anfängen bis zum Tod Bischof Hartmanns von Werdenberg-Sargans-Vaduz 1416, 4. Band: Aus den Archiven des Fürstentums Liechtenstein. Bearb. Georg Malin, o.O., 1963/1965.
- Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschafften und Künste. 68 Bände. Halle, Leipzig, 1732–1754 (Internet: http://www.zedler-lexikon.de).

Literatur

- Arnegger, Katharina: Einleitung. In: Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein. Bearb. von Katharina Arnegger. Hrsg. vom Landesarchiv des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, 2012, S. 9–20.
- Arnegger, Katharina: Der Einfluss Spaniens auf die hohenemsischen Herrschaften Vaduz und Schellenberg. In: JBL 108 (2009), S. 183–210.
- Arnegger, Katharina; Edelmayer, Friedrich: Die Hohen–Ems im tiefen Fall. Ein reichsgräfliches Haus im 17. Jahrhundert. In: Beruf(ung): Archivar, Festschrift für Lorenz Mikoletzky, Teil II. Wien, 2011 (= Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Band 55), S. 759–783.
- Böhme, Ernst: Liechtenstein auf der Schwäbischen Grafenbank. In: Liechtenstein Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Hrsg. von Volker Press und Dietmar Willoweit. Vaduz, Wien, 1987, S. 293–310.
- Brakensiek, Stefan: Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaft und obrigkeitliche Identität. In: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von Ronald G. Asch und Dagmar Freist. Köln, Weimar, Wien, 2005, S. 49–67.
- Burmeister, Karl Heinz: Artikel «Kaiserliche Administration». In: HLFL, Vaduz, Zürich, 2012.

- Burmeister, Karl Heinz: Artikel «Rohrer, Josef Anton». In: HLFL. Vaduz, Zürich, 2012.
- Burmeister, Karl Heinz: Die Huldigung von 1712. In: 1712–2012. Das Werden eines Landes. Hrsg. von Rainer Vollkommer und Donat Büchel. Vaduz, 2012, S. 29–37.
- Burmeister, Karl Heinz; Schindler, Jürgen: Nachahmung und Opposition – Persönlichkeiten aus der Grafschaft Vaduz 1712 und ihr Verhältnis zur Herrschaft. In: 1712–2012. Das Werden eines Landes. Hrsg. von Rainer Vollkommer und Donat Büchel. Vaduz, 2012, S. 39–47.
- Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. 33 Bände. Leipzig, 1854–1971 (Internet: http://www.dwb.uni-trier.de/).
- Handbuch der Bündner Geschichte. 4 Bände. Hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung. Chur, 2000.
- Harzendorf, Fritz: Überlinger Einwohnerbuch 1444–1800. IV. Band: Die vor 1800 abgegangenen Geschlechter, 5. Teil. Überlingen, 1954/1959.
- Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. 2 Bände. Vaduz, Zürich, 2012.
- Iseli, Andrea: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit. Stuttgart, 2009.
- Jecklin, Ursula: Die Churer Bürgermeister/Stadtpräsidenten. In: Bündner Monatsblatt, 1988/Nr. 4, S. 228–246.
- Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit. Chur, 1847. Neu hrsg. von Arthur Brunhart. Band 1: Text; Band 2: Apparat. Vaduz, 1989.
- Kotulla, Michael: Artikel «Kammer». In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. 15. Lieferung. Berlin, 2012, Sp. 1544–1548.
- Press, Volker: Die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein. In: Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait. Hrsg. von Wolfgang Müller. Bühl/Baden, 1981, S. 63–91.
- Press, Volker: Rupert von Bodman als Reichsprälat. In: Allgäuer Geschichtsfreund, Nummer 110 (2010), S. 7–60.
- Schilling, Gustav: Geschichte des Hauses Hohenzollern in genealogisch-fortlaufenden Biographien aller seiner Regenten. Leipzig, 1843 (Bayerische Staatsbibliothek, Signatur: Geneal. 88 e; Internet: http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10428461-5).
- Schröder, Tilman M.: Die Grafen von Hohenems im 16. und 17. Jahrhundert. In: Liechtenstein Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Hrsg. von Volker Press und Dietmar Willoweit. Vaduz, Wien, 1987, S. 163–187.
- Seger, Otto: Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. Nach einem Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins. In: JBL 78 (1978), S. 183–201.

- Seger, Otto: Von Hohenems zu Liechtenstein. Der Übergang der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz von den Grafen zu Hohenems zu den Fürsten von Liechtenstein. In: JBL 58 (1958), S. 91–133.
- Tschugmell, Fridolin: Beamte 1681–1840, Dienstinstruktionen, Diensteide usw. In: JBL 47 (1947), S. 49–108.
- Tschugmell, Fridolin: Familienbuch Schaan 1550–1950, Triesen, o.J. [ca. 1955].
- Welti, Ludwig: Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofs Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs. Innsbruck, 1930 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins. Hrsg. von der Historischen Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein, Band 4).
- Wurzbach, Constant von: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 60 Bände. Wien, 1856–1891.

Bildnachweis

- S. 81 und 89: StAA/Kempten A 2904, fol. 5r
- S. 84 oben: Ursula Jecklin (Red.): Churer Stadtgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Chur, 1993, S. 230
- S. 84 oben rechts: Allgäuer Geschichtsfreund 110, S. 10
- S. 84 unten: Karlheinz Albrecht (Hrsg.): Historische Ansichten der Stadt Feldkirch. Feldkirch, 2011, S. 60
- S. 86, 87: Internet (Wikipedia), gemeinfrei
- S. 92: StAA/Kempten A 2905, unfoliert
- S. 97: Gemeindearchiv Vaduz
- S. 98: Zentralbibliothek Zürich
- S. 99: Cornelia Herrmann: Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein. Bd. II.: Das Oberland. Bern, 2007, S. 153 (Fürstliche Sammlungen)

Anschrift des Autors

lic. phil. Fabian Frommelt, Liechtenstein-Institut, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern